comdirect

Allgemeine und produktbezogene Geschäftsbedingungen

Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Diese allgemeinen und produktbezogenen Geschäftsbedingungen sind ein Dokument der Commerzbank AG, die unter der Marke comdirect die entsprechenden Produkte und Dienstleistungen anbietet.

Sofern nicht abweichend formuliert, beziehen sich sämtliche Informationen und Beschreibungen ausschließlich auf das unter der Marke comdirect bereitgestellte Angebot. Zugehörige Verweise beziehen sich entsprechend auf Konditionen, Inhalte und Regelwerke, die sich auf der Website von comdirect unter www.comdirect.de befinden.

Wenn in diesem Dokument nachfolgend die Begrifflichkeiten „comdirect“ oder „Bank“ verwendet werden, ist damit die Commerzbank AG gemeint.

Stand: Mai 2023

Allgemeine und produktbezogene Geschäftsbedingungen

A. Allgemeine Regelungen

I.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Seite	3
II.	Bedingungen für das Online-Banking	Seite	8
III.	Bedingungen für Gemeinschaftskonten	Seite	11
IV.	SCHUFA-Auskunft	Seite	11

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

I.	Trading (mit Ausführungsgrundsätzen)	Seite	12
II.	Tagesgeld PLUS- und Verrechnungskonto	Seite	19
III.	Laufzeitkonto/Festgeldkonto	Seite	19
IV.	Girokonto	Seite	20
V.	Wertpapiersparplan	Seite	21
VI.	Währungsanlagekonto	Seite	22

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I.	Bedingungen für die Debitkarte (girocard)	Seite	22
II.	Bedingungen für die Visa-Debitkarte (Bankkarte)	Seite	26
III.	Bedingungen für die Kreditkarten (Visa-Karte)	Seite	30
IV.	Bedingungen für den Überweisungsverkehr	Seite	37
V.	Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift	Seite	42
	1. Teil: Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren	Seite	42
	2. Teil: Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren	Seite	42

D. Bedingungen für Verbraucherkredite

I.	Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredit)	Seite	45
II.	Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen	Seite	46

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde* und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Filialen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Filialen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Filialen.

1.2 Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Abs. 2 und 12 Absatz 5 der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder

- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder

- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen das gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dieses betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebes

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank

*Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nur die grammatisch männliche Form verwendet. Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität

eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dieses gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testamentes) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dieses infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechtes

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechtes und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der 6-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Bankverbindung) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie sein Konto in Höhe ihres Anspruches belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden/Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks oder Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dieses unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dieses geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellten Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am 2. Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn die Bank sie nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Nr. 10.1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Nr. 10.2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehres ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende, gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Fragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Bankverbindung sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dieses der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dieses außerhalb des Formulares erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis" (auch verfügbar auf unserer Website unter www.comdirect.de). Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis" aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis", soweit das „Preis- und Leistungsverzeichnis" übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweist. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des BGB).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistungen

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder sich zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21.03.2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21.03.2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

14 Vereinbarung eines Pfandrechtes zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Filiale im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Filialen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bargeldeinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln zum Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank zum Zeitpunkt des Wechselankaufes uneingeschränktes Eigentum. Belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentumes an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentumes an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruches und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages. Sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechtes entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrecht des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens 2 Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechtes auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

• wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte

(zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren. Bei Verbraucherdarlehen gilt dieses nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dieses zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat,

oder

- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, das ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

19.6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredites) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20 Information zur Einlagensicherung

20.1 Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

20.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzliche Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8 geregelt.

20.3 Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

(a) (i) 5 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Mio. Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.

(b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Mio. Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätzen 2 und 3 geschützt.

(c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Mio. Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Mio. Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.

(d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namenschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt. Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

20.4 Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

20.5 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Fortsetzung)

Ombudsmannverfahren

21 Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dieses in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169**, zu richten.
 E-Mail: Bitte verwenden Sie für Schlichtungsanträge ab 01.01.2022 folgende E-Mail Adresse: schlichtung@bdb.de
 Korrespondenz zu Altvorgängen (Aktenzeichen aus 2021 oder älter) senden Sie bitte an: ombudsmann@bdb.de
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) zu beschweren.

[1] Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

[2] Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

II. Bedingungen für das Online-Banking

1 Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen. Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer", Konto und Depot einheitlich als „Konto" bezeichnet,es sei denn, dieses ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des Online-Bankings gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimite.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Bankings

2.1 Technische Voraussetzungen

Für die Online-Nutzung benötigt der Kunde einen Internet- oder einen proprietären Online-Dienst mit Internetzugang. Dieser Netzzugang wird nicht von comdirect bereitgestellt. Im Internet ist zzt. mindestens eine 128-Bit-Verschlüsselung zwingend erforderlich. comdirect behält sich vor, diesen Mindeststandard zu ändern. Sie wird den Kunden hierüber unterrichten, indem sie vorher eine Mitteilung im Internet auf der Login-Seite veröffentlicht. Eine entsprechende Verschlüsselungssoftware wird von comdirect zur Verfügung gestellt. In Ländern, in denen Nutzungs- oder Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen für Verschlüsselungstechniken bestehen, darf die von comdirect zur Verfügung gestellte Software nicht genutzt oder verwendet werden.

2.2 Sonstige Voraussetzungen

Der Teilnehmer kann das Online-Banking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat. Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmales des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

2.3 Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Authentifizierungselemente sind

- Wissenselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN]),
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie das mobile Endgerät, oder
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelementes und/oder den Nachweis des Seinselementes an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum Online-Banking

1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Online-Banking der Bank, wenn

- er seine individuelle Zugangsnummer und seine PIN übermittelt
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist
- und keine Sperre des Zuganges (siehe Nr. 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zuganges zum Online-Banking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z.B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden)

4 Aufträge

4.1 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag (zum Beispiel Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (zum Beispiel Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelementes) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrages.

4.2 Meldung nach AWV

Bei Zahlungen zugunsten Gebietsfremder ist die Meldung gemäß Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrages richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungenfür den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Bankings erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking ausdrücklich vor.

II. Bedingungen für das Online-Banking (Fortsetzung)

5 Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (zum Beispiel Überweisung) auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Einganges nicht auf einen Geschäftstag gemäß Online-Banking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen)
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (zum Beispiel Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichendeKontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen. Sie wird den Teilnehmer hierüber mittels Online Banking eine Information zur Verfügung stellen und soweit möglich dabei die Gründe und die Möglichkeiten nennen, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6 Information des Kunden über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und/oder gemäß den für den Auftrag/das jeweilige Produkt geltenden Bedingungen/Vereinbarungen.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online-Bankings in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. Lesegerät, mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. das Lesegerät oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist das Lesegerät vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z.B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefones),
- dürfen die Nachweise des Besitzelementes (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das Online Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobile-TAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Online-Banking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B Betrag, IBAN des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B mittels mobilem Endgerät, Lesegerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelementes zur Authentifizierung (z. B. Lesegerät, mobiles Endgerät) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselementes unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrages hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 8.1 dieser Bedingungen,

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer
- oder seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Bankings.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Online-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselementes besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrages und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrages

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft.)

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselementes oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselementes, haftet der Kunde nicht für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist ebenfalls nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselementes vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselementes durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselementes oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselementes und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Datenschutz

Alle im Rahmen der Online-Nutzung entstehenden personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Vertragsdurchführung von comdirect erhoben, verarbeitet und genutzt.

12 Mobile-Banking

Die vorstehenden Bedingungen zur Online-Nutzung gelten entsprechend für das Mobile-Banking. Unter Mobile-Banking ist die Nutzung von Konto und Depot unter Nutzung mobiler Endgeräte (zum Beispiel über WAP – Wireless Application Protocol) zu verstehen.

A. Allgemeine Regelungen

III. Bedingungen für Gemeinschaftskonten

1 Verfügungsberechtigung

1.1 Verfügungsrecht jedes einzelnen Kontoinhabers

comdirect führt ausschließlich Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Konten"). Jeder Kontoinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers verfügen und zulasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist.

- Girokonto-Verfügungsrahmen, Wertpapierkredit und Kontoüberziehungen:
 Für den Abschluss und die Änderung eines Girokonto-Verfügungsrahmens bzw. eines Wertpapierkredites zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jeder Kontoinhaber ist selbstständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten gegebenenfalls eingeräumten Kredite jeder Art alleine zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.
- Finanztermingeschäfte:
 Zum Abschluss und zur Durchführung von Finanztermingeschäften zulasten der Konten/Depots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.
- Erteilung und Widerruf von Vollmachten:
 Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist comdirect unverzüglich – aus Beweisgründen möglichst schriftlich – zu unterrichten.
- Auflösung von Konten und Depots:
 Jeder einzelne Kontoinhaber kann einzelne Konten und Depots durch Kündigung oder Ausübung des Widerrufsrechtes nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen alleine auflösen. Die Möglichkeit jedes Kontoinhabers, das Konto/Depot mithilfe seiner Einzelverfügungsberechtigung auf seinen Namen umschreiben zu lassen, besteht hingegen nicht.

1.2 Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Kontoinhabers unverändert bestehen. In diesem Falle kann der überlebende Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Konten/Depots auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen.

Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem Erben alleine zu. Widerruft ein Miterbe, so bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung des Kontoinhabers, so kann der Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen.

2 Konto- und Depotmitteilungen

Vorbehaltlich einer Vereinbarung zur Nutzung des elektronischen PostBox-Services wird comdirect alle Konto- und Depotmitteilungen (inklusive Finanzreporte) an die Postanschrift der Person richten, die gemäß Kontoeröffnungsantrag „erster Kontoinhaber" ist.

3 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Das heißt, jeder Kontoinhaber ist verpflichtet, die ganze Leistung zu bewirken, comdirect ist aber nur einmal berechtigt, die Leistung zu fordern (Gesamtschuldner). comdirect kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

4 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft von comdirect gegenüber widerrufen. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen. Über den Widerruf ist comdirect unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

IV. SCHUFA-Auskunft

Für die Eröffnung eines Girokontos, den Abschluss eines Kreditvertrages und die Aushändigung einer Kreditkarte muss eine Bonitätsprüfung erfolgen. Hierfür benötigen wir auch Auskünfte von der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung). Aufgabe der SCHUFA ist es, den Vertragspartnern – neben den Banken, insbesondere auch der Versandhandel – Informationen zu geben, um sie vor Verlusten aus Kreditgeschäften mit Konsumenten zu bewahren und damit auch die Möglichkeit zu schaffen, die Kreditnehmer vor einer übermäßigen Verschuldung zu schützen. Kunden haben stets die Möglichkeit, von der SCHUFA eine Auskunft über Ihre personenbezogenen gespeicherten Daten zu erhalten.

Die SCHUFA ist wie folgt zu erreichen:

Internet: www.schufa.de

Telefon: 0611 - 92 780

Per Post: SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter
Postfach 103441, 50474 Köln

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

I. Trading

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere").

Geschäfte in Wertpapieren

1 Formen des Wertpapiergeschäftes

1.1 Kommissions-/Festpreisgeschäfte

comdirect und der Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (1.2) oder Festpreisgeschäften (1.3) ab.

1.2 Kommissionsgeschäfte

Führt comdirect Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an der Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen comdirect oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dieses zulassen.

1.3 Festpreisgeschäfte

Vereinbaren comdirect und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt comdirect vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. comdirect berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

comdirect führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. comdirect ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird comdirect den Kunden jeweils informieren.

2.1 Ausführung des Kommissionsauftrages

2.1.1 Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von comdirect.

2.1.2 Preis des Ausführungsgeschäftes/Entgelt/Aufwendungen

comdirect rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Besondere Regeln für das Kommissionsgeschäft

3 Usancen/Unterrichtung/Preis

3.1 Geltung von Rechtsvorschriften, Usancen und Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von comdirect.

3.2 Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrages wird comdirect den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen comdirect oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

3.3 Preis des Ausführungsgeschäftes/Entgelt/Aufwendungen

comdirect rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

comdirect ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt comdirect den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann comdirect bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

6.1 Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird comdirect den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen.

6.2 Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monates gültig (Monatsultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monates eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgemerkt. comdirect wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrages unverzüglich unterrichten.

7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf/Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15.1.

8 Erlöschen laufender Aufträge

8.1 Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmals einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2 Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dieses vorsehen.

8.3 Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4 Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrages wird comdirect den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9 Haftung von comdirect bei Kommissionsgeschäften

comdirect haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet comdirect bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10 Erfüllung im Inland als Regelfall

comdirect erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft comdirect dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Deutsche Börse Clearing AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt comdirect für den Kunden gesondert von den eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12 Anschaffung im Ausland

12.1 Anschaffungsvereinbarung

comdirect schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2 Einschaltung von Zwischenverwahrern

comdirect wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (zum Beispiel Deutscher Auslandskassenverein AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3 Gutschrift in Wertpapierrechnung

comdirect wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

12.4 Deckungsbestand

comdirect braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Kunden und für comdirect verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von comdirect nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslandes treffen sollten.

12.5 Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach der Nr. 12.4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist comdirect nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13 Depotauszug

comdirect erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14 Einlösung von Wertpapieren, Bogenerneuerung

14.1 Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt comdirect für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass comdirect den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei comdirect selbst zahlbar sind. comdirect besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

14.2 Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3 Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht comdirect den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen". Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand ihrer Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird comdirect nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4 Keine Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird comdirect dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen.

15 Behandlung von Bezugsrechten, Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen

15.1 Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird comdirect den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen" erschienen ist. Soweit comdirect bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen. Ausländische Bezugsrechte darf comdirect gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2 Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird comdirect den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen" hingewiesen worden ist.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

I. Trading (Fortsetzung)

16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen" Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden comdirect solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird comdirect dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei comdirect nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

17 Prüfungspflicht von comdirect

comdirect prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen", ob die bei ihr verwahrten Wertpapiere von Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden betroffen sind.

18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

18.1 Urkundenumtausch

comdirect darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen" bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie zum Beispiel nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

18.2 Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann comdirect die Urkunden nach Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19 Haftung

19.1 Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet comdirect für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet comdirect auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2 Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung von comdirect auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet comdirect für deren Verschulden.

20 Sonstiges

20.1 Auskunftsersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von comdirect im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten von comdirect oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. comdirect wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2 Überträge/Auslieferung/Einlieferung

Diese Bedingungen gelten auch, wenn der Kunde comdirect Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Bedingungen erteilt. Verfügungen über den Depotbestand können ausschließlich in Form von Depotüberträgen zugunsten des von comdirect anzugebenden Auslieferungsdepots erfolgen. Eine effektive Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren bei comdirect ist nicht möglich.

20.3 Informationen von Dritten

Die an den Kunden weitergeleiteten Börsen- und Wirtschaftsinformationen, Kurse, Indices, Preise, Nachrichten, allgemeinen Marktdaten und sonstigen zugänglichen Daten und die darauf beruhenden Erklärungen gegenüber dem Kunden werden von comdirect ohne Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit zur Verfügung gestellt. Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern die Verletzung einer Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet comdirect nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Sofern aufgrund der vorhergehenden Haftungsfreizeichnung die Haftung von comdirect ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieses auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

20.4 Verbot kommerzieller Nutzung

Sämtliche unter 20.3 genannten Informationen von Dritten werden dem Kunden von comdirect ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

20.5 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen comdirect aus der Geschäftsbeziehung sind ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben, Kredite und Wertpapiere.

21 Besondere Bedingungen für den außerbörslichen Handel

21.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann comdirect Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren im außerbörslichen Handel erteilen. comdirect führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Die für die jeweiligen Wertpapiere zur Verfügung stehenden Handelspartner werden dem Kunden genannt. Der Kunde wählt den Handelspartner aus, mit dem das Ausführungsgeschäft abgeschlossen werden soll, und beauftragt comdirect, das Geschäft in eigenem Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch comdirect findet nicht statt.

21.2 Mistrade-Regelung

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt comdirect die von den Handelspartnern oder dritter Seite zur Verfügung gestellten elektronischen Handelssysteme. Die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rahmenverträge zum außerbörslichen Handel sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Hat danach der Handelspartner dem Geschäft aufgrund einer technisch begründeten Fehlfunktion

des Handelssystemes oder aufgrund eines Bedienungsfehlers irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde gelegt, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade), so steht dem Handelspartner gegenüber comdirect ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu.

21.3 Kein Anspruch des Kunden auf außerbörslichen Handel

comdirect kann den außerbörslichen Handel jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen den Zugang des Kunden zum außerbörslichen Handel vorübergehend oder gänzlich unterbinden. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen ein außerbörslicher Handel nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren über die Börse leiten.

21.4 Preise

Es gelten die allgemeinen Konditionen zum Trading.

22 Besondere Bedingungen für kombinierte Wertpapieraufträge (hier: One Cancels Other)

22.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann comdirect kombinierte Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren über die Internetseite von comdirect erteilen, wobei die Aufträge in einem solchen Bedingungsverhältnis zueinander stehen, dass der Eingang einer Ausführungsanzeige für die eine Order den Versand eines Streichungsauftrages für die andere Order auslösen soll. Die kombinierten Aufträge bleiben im Übrigen selbstständig, werden als Einzelaufträge an die Börse geleitet und können insbesondere unabhängig voneinander gestrichen oder geändert werden. Der nach einer Teilausführung verbleibende Teil einer Order bleibt als offene Order an der Börse. comdirect ist berechtigt, Mindestabstände für Limite bei kombinierten Wertpapieraufträgen festzulegen. comdirect führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Der Kunde wählt die gewünschte Kombination aus dem Angebot von comdirect aus und beauftragt comdirect, die Geschäfte jeweils im eigenen Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch comdirect findet nicht statt.

22.2 Verfahren bei Mistrades

Wird die eine Kombinationsorder infolge der Ausführung der anderen Kombinationsorder gestrichen, hat diese Streichung auch dann Bestand, wenn die zunächst ausgeführte Order infolge eines Mistrades rückabgewickelt wird.

22.3 Kein Anspruch des Kunden auf Annahme von kombinierten Aufträgen

comdirect kann die Annahme von kombinierten Aufträgen jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen vorübergehend oder auf Dauer ablehnen. Ein Anspruch des Kunden auf Annahme von kombinierten Aufträgen besteht nicht. Sofern zum Beispiel aus technischen Gründen die Erteilung von kombinierten Aufträgen nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Einzelauftrag über die dann zur Verfügung stehenden Orderwege (Internet, Telefon, Fax, Brief) erteilen.

22.4 Preise

Es gelten die allgemeinen Konditionen zum Trading.

23 Besondere Bedingungen für kombinierte Wertpapieraufträge (hier: Next Order)

23.1 Leistungsangebot

Der Kunde kann comdirect kombinierte Aufträge zum Kauf und Verkauf von ausgewählten Wertpapieren erteilen, wobei die Aufträge in einem solchen Bedingungsverhältnis zueinander stehen, dass der Eingang einer Ausführungsanzeige für die eine Order (Basisorder) die Weiterleitung der anderen Order (Next Order) auslöst. Die Next Order wird allerdings erst dann an die ausgewählte Börse weitergeleitet, wenn die Basisorder vollständig ausgeführt ist und dieses comdirect angezeigt ist. Die kombinierten Aufträge bleiben im Übrigen selbstständig, werden als Einzelaufträge an die Börse geleitet und können insbesondere unabhängig voneinander gestrichen oder geändert werden. Bei Streichung der Basisorder wird die Next Order automatisch durch comdirect gestrichen. Der nach einer Teilausführung verbleibende Teil einer Order verbleibt als offene Order an der Börse. comdirect führt die Aufträge des Kunden als Kommissionärin aus. Der Kunde wählt die gewünschte Kombination aus dem Angebot von comdirect aus und beauftragt comdirect, die Geschäfte jeweils im eigenen Namen für seine Rechnung abzuschließen. Eine Anlageberatung durch comdirect findet nicht statt.

23.2 Verfahren bei Mistrades

Wird die Next Order infolge der Vollausführung der Basisorder an die Börse weitergeleitet, hat diese Next Order auch dann Bestand, wenn die zunächst ausgeführte Basisorder zum Beispiel infolge eines Mistrades rückabgewickelt wird.

23.3 Kein Anspruch des Kunden auf Annahme von kombinierten Aufträgen

comdirect kann die Annahme von kombinierten Aufträgen jederzeit modifizieren, weiterentwickeln oder nach freiem Ermessen vorübergehend oder auf Dauer ablehnen. Ein Anspruch des Kunden auf Annahme von kombinierten Aufträgen besteht nicht. Sofern aus technischen Gründen die Erteilung von kombinierten Aufträgen nicht möglich ist, kann der Kunde seine Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Einzelauftrag über die dann zur Verfügung stehenden Orderwege (Internet, Telefon, Fax, Brief) erteilen.

23.4 Preise

Es gelten die jeweils im aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesenen Entgelte. Das Entgelt für die Basisorder fällt mit der Annahme des Auftrages durch comdirect, das für die Next Order mit der Weiterleitung an den ausgewählten Börsenplatz an.

23.5 Regelungen für die Next Order

Die Next Order wird trotz Erhalt der Anzeige über die Vollausführung der Basisorder nicht aktiviert und daher nicht weitergeleitet, wenn

- bei Erhalt der Ausführungsanzeige für die Basisorder der verfügbare Betrag (Kauf) oder der Depotbestand (Verkauf) für die Disposition der Next Order nicht ausreicht,
- die eingegebene ISIN/Wertpapierkennnummer nicht mehr gültig ist (zum Beispiel wegen Knock-out bzw. Endfälligkeit des Wertpapieres),
- die Voraussetzungen für die Durchführung von Finanztermingeschäften nicht mehr vorliegen,
- eine vom Kunden zu vertretende Konto-, Depot-, Teilnehmer- oder Postensperre eingerichtet ist

23.6 Keine Anpassung der Orderdaten an aktuelle Marktverhältnisse

comdirect wird Orderdaten wie zum Beispiel Limitangaben der Next Order, während sie noch nicht an die Börse weitergeleitet ist (Status „wartend"), nicht den aktuellen Marktverhältnissen anpassen. Derartige Anpassungen sind ggf. vom Kunden vorzunehmen.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

Ausführungsgrundsätze

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (im beratungsfreien Geschäft)

A Vorbemerkung

Anwendungsbereich

1. Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der produktbezogenen Geschäftsbedingungen Trading von comdirect. Sie gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde comdirect zum Zwecke des Erwerbes oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (zum Beispiel Optionen) – Wertpapiere und Finanzinstrumente nachfolgend als „Finanzinstrumente" bezeichnet – erteilt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass comdirect auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Schließen comdirect und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gilt Nr. A. 6 dieser Ausführungsgrundsätze.

Grundlagen der Auftragsausführung – weisungsgebundenes Geschäft

2. comdirect richtet sich mit ihrem Angebot an den modernen, informierten und selbstbestimmten Anleger. Sie nimmt daher grundsätzlich nur Kundenaufträge entgegen, bei denen der Kunde für seinen Auftrag eine ausdrückliche Weisung hinsichtlich aller Ausführungsparameter einschließlich des gewünschten Ausführungsplatzes erteilt. Ausnahmen werden in Abschnitt B.1 aufgeführt.

Hinweis: Führt comdirect den Auftrag weisungsgemäß aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gemäß § 82 Wertpapierhandelsgesetz als erfüllt. Möglicherweise kann bei weisungsgebundenen Aufträgen nicht das bestmögliche Ergebnis erzielt werden. Der Kunde trägt daher das Auswahlrisiko hinsichtlich des Ausführungsplatzes selbst. Er sollte seine Anlageentscheidung nur auf informierter Grundlage treffen (siehe unter Abschnitt B. 2).

3. Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an verschiedenen Börsen oder an sonstigen auch außerbörslichen Direkthandelsplätzen, im Inland oder im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den über comdirect handelbaren maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die dem Kunden von comdirect zur Auftragsausführung angeboten werden.

Die von comdirect für die verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten angebotenen Ausführungsplätze werden in Abschnitt B. 2 dargestellt.

Weiterleitung von Aufträgen

4. comdirect selbst verfügt mit Ausnahme des außerbörslichen Handels über keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen. Sie leitet die Aufträge zur Ausführung an die Commerzbank AG weiter. Soweit diese den Auftrag nicht selbst ausführen kann, leitet sie ihn zur Ausführung an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen weiter. Dieses gilt insbesondere für die Aufträge zu ausländischen Börsenplätzen.

Abweichende Ausführung im Einzelfall

5. Bei der Ausführung des Auftrages wird comdirect der Weisung des Kunden Folge leisten. Nur soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von der Weisung abweichende Ausführung erforderlich machen, führt comdirect den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus. comdirect kann im Einzelfall die Auftragsannahme ablehnen, wenn die Abwicklung der Transaktion nicht zeitnah darstellbar ist.

Festpreisgeschäfte

6. Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn comdirect und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis schließen (Festpreisgeschäft, siehe 1. 3 der produktbezogenen Geschäftsbedingungen „Trading").

Bei Festpreisgeschäften sind eigene Kosten, Spesen und Handelsmargen bzw. Kaufaufschläge von comdirect in den Festpreis bereits einbezogen. Eine Ausführung des Auftrages im Wege des Kommissionsgeschäftes entfällt. Vielmehr sind comdirect und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Dieses gilt entsprechend, wenn comdirect im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet (insbesondere Zertifikate).

Wenn in einem Finanzinstrument Handel an einem Ausführungsplatz, zu dem comdirect Zugang hat, stattfindet, nimmt sie auch weisungsgebundene Aufträge zur Ausführung an diesem Ausführungsplatz entgegen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass Festpreisgeschäfte außerhalb eines organisierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystemes erfolgen.

Im nachfolgenden Abschnitt B dieser Ausführungsgrundsätze wird ausdrücklich angegeben, für welche Arten von Finanzinstrumenten und wann comdirect den Abschluss von Festpreisgeschäften regelmäßig anbietet.

B Ausführungsgrundsätze für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten

B 1 Arten von Finanzinstrumenten

comdirect bietet für die nachfolgend aufgeführten Arten von Finanzinstrumenten folgende Möglichkeiten zur Wahl des Ausführungsplatzes an:

1 Aktien

- Inlandswerte: handelbar an inländischen Börsenplätzen und im außerbörslichen Handel
- Auslandswerte mit Notierung im Inland: handelbar wie Inlandswerte. Hat comdirect Zugang zur Heimatbörse eines Auslandswertes, ist auch an dieser der Handel möglich.
- Auslandswerte ohne Notierung im Inland: Hat comdirect Zugang zur Heimatbörse eines Auslandswertes, ist dort der Handel möglich
- Aktiensparpläne – bei Käufen im Zusammenhang mit Aktiensparplänen erwirbt comdirect die Aktienanteile im Wege des Kommissionsgeschäftes am Börsenplatz Tradegate

2 Verzinsliche Finanzinstrumente

- Handelbar an inländischen Börsenplätzen und im außerbörslichen Handel

3 Anteile an Investmentvermögen

- comdirect bietet den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentvermögen zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft)
- Sofern Investmentvermögen auch oder ausschließlich an inländischen Börsenplätzen oder außerbörslich mit Handelspartnern von comdirect handelbar ist, führt comdirect auf Kundenweisung auch Aufträge im Wege des Kommissionsgeschäftes an dem vom Kunden jeweils gewählten inländischen Börsenplatz bzw. außerbörslich mit dem vom Kunden gewählten Handelspartner aus
- Sparpläne in Investmentvermögen – der Erwerb von Investmentanteilen und Anteilsbruch stücken davon im Zusammenhang mit der Ausführung von Sparplänen in Investmentvermögen erfolgt im Wege des Festpreisgeschäftes mit comdirect. Handelt es sich bei dem Investmentvermögen um ein ausschließlich börslich handelbares Investmentvermögen, erwirbt comdirect im Wege des Kommissionsgeschäftes die Investmentanteile am Börsenplatz Tradegate
- AnlageAssistent (ein Anlagetool auf der Website von comdirect, mit dem der Kunde einen selbst gewählten Anlagemix umsetzt) – der Erwerb von Investmentvermögen und Anteilsbruchstücken im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Anlagemixes mit dem AnlageAssistenten erfolgt im Wege des Festpreisgeschäftes mit comdirect. Der Erwerb von Exchange Traded Funds (ETFs) erfolgt im Wege des Kommissionsgeschäftes am Börsenplatz Börsenplatz Tradegate. Der Erwerb von Exchange Traded Commodities (ETCs) erfolgt im Wege des Kommissionsgeschäftes am Börsenplatz Stuttgart.

4 Zertifikate – Optionsscheine

- Bereits emittierte Produkte – handelbar an inländischen Börsenplätzen und im außerbörslichen Handel
- In der Emission befindliche Produkte – Erwerb im Wege eines Festpreisgeschäftes mit comdirect
- Sparpläne in Zertifikaten

Zertifikate und deren Wertpapierbruchteile erwirbt comdirect im Wege des Kommissionsgeschäftes am Börsenplatz Stuttgart.

Ausführungsgrundsätze (Fortsetzung)

5 Finanzderivate

- comdirect bietet den Handel von Finanzderivaten wie Optionen und Futures ausschließlich über die Eurex an
- Für Geschäfte in Finanzderivaten kommen besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte)

6 Lagerstellen im Ausland

- Einschränkend zu den vorgenannten Alternativen bei der Wahl des Ausführungsplatzes ist ein Verkauf von Finanzinstrumenten nur im jeweiligen Land der Verwahrung der Finanzinstrumente möglich

B 2 Informationen zu den Ausführungsplätzen

1 Inländische Börsenplätze

comdirect bietet ihren Kunden für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von an inländischen Börsen gehandelten Finanzinstrumenten Zugang zu allen inländischen Börsenplätzen an. Bei den in der nachfolgenden Aufzählung genannten inländischen Börsenplätzen handelt es sich um solche, die aus Sicht von comdirect grundsätzlich als mögliche Ausführungsplätze in Betracht kommen, um im Hinblick auf das Gesamtentgelt als vorrangiges Kriterium und Ausführungsgeschwindigkeit (insbesondere Börsenöffnungszeiten und technische Qualität), Ausführungswahrscheinlichkeit (insbesondere Marktliquidität) sowie die Ausführungssicherheit (insbesondere Börsen- und Handelsüberwachung) als nachrangige Kriterien gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können. Details zu den jeweils Anwendung findenden Marktmodellen der Börsen entnehmen Sie bitte den Internetseiten der jeweiligen Börsen.

- Xetra² (elektronisches Handelssystem für den Kassamarkt der Deutschen Börse AG)
- Präsenzbörsen inklusive der jeweiligen Freiverkehrssegmente (in alphabetischer Reihenfolge):
 - Börse Berlin
 - Börse Düsseldorf
 - Börse Frankfurt
 - Börse Gettex
 - Börse Hamburg
 - Börse Hannover
 - Börse LS Exchange
 - Börse München
 - Börse Quotrix
 - Börse Stuttgart
 - Börse Tradegate Exchange

Die Verfügbarkeit der einzelnen Handelsplätze für verschiedene Finanzinstrumente ist grundsätzlich abhängig davon, ob ein Papier an der jeweiligen Börse gelistet ist.

2 Außerbörslicher Handel (comdirect LiveTrading)

comdirect bietet ihren Kunden für die Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten den Zugang zum außerbörslichen Direkthandel (LiveTrading) als Ausführungsplatz an. Aus Sicht der Bank kommt dieser ebenfalls als möglicher Ausführungsplatz in Betracht, um im Hinblick auf Kosten, Ausführungsgeschwindigkeit sowie Ausführungswahrscheinlichkeit gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen zu können. Zertifikate und Optionsscheine werden grundsätzlich über den Emittenten des jeweiligen Produktes gehandelt. Für Aktien, Anleihen und Investmentvermögen stehen unterschiedliche Handelspartner zur Verfügung. Der Umfang des Kauf- oder Verkaufsangebotes von Finanzinstrumenten hängt hierbei von den Handelspartnern ab. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Handelspartnern und deren Angebot erhalten Sie über die Kundenbetreuung oder unter **www.comdirect.de/livetrading**

3 Ausländische Börsenplätze

Ergänzend zu inländischen Börsenplätzen und dem außerbörslichen Handel bietet comdirect ihren Kunden Zugang zu über 40 ausländischen Börsenplätzen in 29 Ländern. An diesen Börsenplätzen sind grundsätzlich Aktien sowie weitere Wertpapiere handelbar, die an dieser Börse ihren Heimatbörsenplatz haben. Die Ordererteilung für ausländische Börsenplätze ist gegebenenfalls ausschließlich telefonisch möglich. Detaillierte Informationen über das Angebot erhalten Sie über die Kundenbetreuung oder unter **www.comdirect.de**

Hinweis: Der Nachteil der beim Handel an einer ausländischen Börse anfallenden Zusatzkosten für die Auftragsabwicklung kann die damit verbundenen Vorteile einer eventuell höheren Liquidität oder Ausführungssicherheit des Auslandsmarktes gegenüber einem Handel im Inland überwiegen.

4 Kriterien bei der Wahl des Ausführungsplatzes

Neben den vorgenannten und insbesondere bei inländischen Börsenplätzen und im außerbörslichen Handel erfüllten Kriterien hinsichtlich der Ausführungsqualität, Ausführungsgeschwindigkeit, Ausführungswahrscheinlichkeit und Sicherheit der Auftragsausführung und -abwicklung sollten insbesondere anfallende Kosten und Nebenkosten der Transaktion sowie die aktuelle Marktsituation berücksichtigt werden. comdirect informiert Sie über ihre Entgelte und auftretende Kosten in Abschnitt C des „Preis- und Leistungsverzeichnisses" in der jeweils gültigen Fassung. Details und Besonderheiten zu anfallenden fremden Spesen (zum Beispiel Maklercourtage) entnehmen Sie bitte den Webseiten der jeweiligen Börsen. Um dem Kunden eine Auswahl des Ausführungsplatzes auf informierter Basis zu ermöglichen, stellt comdirect auf ihren Internetseiten Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen sowie Informationen zu aktuellen Kursen und Umsätzen an verschiedenen Ausführungsplätzen zur Verfügung.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten aufgrund des cominvest Vermögensverwaltungsvertrages

A Vorbemerkung

Anwendungsbereich

Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der produktbezogenen Geschäftsbedingungen Trading von comdirect. Sie gelten für die Ausführung von Aufträgen zum Zwecke des Erwerbes oder der Veräußerung von Finanzinstrumenten, die comdirect (als Vertreter des Kunden) aufgrund der aus dem cominvest Vermögensverwaltungsvertrag stammenden Anlageentscheidungen in Auftrag gibt. Im Übrigen sind ausschließlich die „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (im beratungsfreien Geschäft)" maßgebend.

Ausführung im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze bedeutet, dass comdirect auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Kundenaufträge können regelmäßig an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Ausführungsplätzen, im Inland oder im Ausland.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und -plätze in den maßgeblichen Finanzinstrumentenklassen beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

B Ausführungsgrundsätze

1 Ziel der Auftragsausführung

Bei der Bestimmung konkreter Ausführungsplätze in Bezug auf den jeweiligen Auftrag geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Weiterhin werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist (Ausführungswahrscheinlichkeit und -geschwindigkeit). Im Übrigen wird die Bank im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe weitere relevante Kriterien, insbesondere die Sicherheit der Abwicklung des Auftrages, den Umfang des Auftrages und die Art des Auftrages, berücksichtigen.

2 Weiterleitung von Aufträgen

Hat die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen. In diesem Fall benötigt die Bank eine Weisung bezüglich des Ausführungsplatzes. Anschließend wird die Bank diesen Auftrag an einen spezialisierten Finanzdienstleister mit einem direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz zur Ausführung weiterleiten. Eine Übersicht über die Ausführungsplätze, zu denen die Bank die Kundenaufträge über einen Finanzdienstleister weiterleitet, ist unter B 2 „Informationen zu den Ausführungsplätzen" aufgelistet.

3 Außergewöhnliche Marktverhältnisse

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung vorliegen, kann die Bank die Aufträge nicht gemäß den Regelungen unter Abschnitt B dieser Ausführungsgrundsätze weiterleiten. Deshalb

erwartet die Bank in solchen Fällen eine konkrete Weisung. Die Bank kann im Einzelfall die Auftragsannahme ablehnen, wenn die Abwicklung der Transaktion nicht zeitnah darstellbar ist. Die Ausführung der bereits an die Ausführungsplätze weitergeleiteten Aufträge richtet sich nach den Regelungen dieser Ausführungsplätze.

4 Lagerstellen im Ausland

Bei einem Kauf eines Finanzinstrumentes an einem ausländischen Ausführungsplatz erfolgt eine Verwahrung in der dem Ausführungsplatz zugeordneten ausländischen Lagerstelle. Abweichend von den genannten Regelungen ist ein Auftrag zum Verkauf solcher Finanzinstrumente daher nur an denjenigen Ausführungsplätzen möglich, die eine Abwicklung für den ausländischen Lagerort vorsehen.

C Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Finanzinstrumentenklassen

Eigenkapitalinstrumente (insbesondere Aktien und Bezugsrechte), Schuldverschreibungen, verbriefte Derivate (Zertifikate einschließlich sonstiger strukturierter Anleihen, Optionsscheine) und andere börsengehandelte Finanzinstrumente wie Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Commodities (ETC) oder Exchange Traded Notes (ETN)

Die Bank beschränkt sich bei der Weitergabe von Aufträgen ohne Weisung auf Ausführungsplätze, zu denen sie eine elektronische Anbindung besitzt. Wird dabei ein Finanzinstrument an mehreren Ausführungsplätzen zur gleichen Zeit gehandelt, ermittelt die Bank denjenigen Ausführungsplatz, an dem voraussichtlich das beste Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann, und leitet den Auftrag dorthin. Dazu führt die Bank einen systemischen Abgleich der aktuellen Preise, Kosten und der Marktliquidität durch („BestEx"). Anschließend leitet sie den Auftrag an den Ausführungsplatz weiter, der zu dem jeweiligen Zeitpunkt die bestmögliche Ausführung erwarten lässt. BestEx berücksichtigt auch die Preise und Kosten für ausgewählte Finanzprodukte der Bank als möglichen Ausführungsplatz.

Ein Auftrag ohne Weisung zu einem Ausführungsplatz kann nur unlimitiert für den aktuellen Handelstag erteilt werden.

Übersteigt das Auftragsvolumen deutlich die vorhandene Marktliquidität, ist eine Weisung zu einem Ausführungsplatz erforderlich. Sofern die Auftragserteilung außerhalb der Haupthandelszeit (08.00 bis 22.00 Uhr Ortszeit Berlin) erfolgt, wird diese bis um 09.00 Uhr Ortszeit Berlin des darauffolgenden Börsentages vorgehalten.

D Ergänzende Informationen

Die Bank wird die Umsetzung und Wirksamkeit der Ausführungsgrundsätze überwachen und überprüfen. Eine Überprüfung erfolgt jährlich oder wenn die Bank wesentliche Veränderungen erkennt, die eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze erforderlich machen.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

II. Tagesgeld PLUS- und Verrechnungskonto

1 Kontoführung beim Verrechnungskonto

Der Kunde und comdirect sind sich darüber einig, dass das Tagesgeld PLUS- und Verrechnungskonto insbesondere der sicheren Verwahrung der vom Kunden eingezahlten Gelder dient und im Falle einer allgemeinen positiven Zinsentwicklung auch für die Geldanlage herangezogen werden kann. Das Guthaben auf dem Verrechnungskonto ist täglich fällig. Das Verrechnungskonto wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent). Das Verrechnungskonto dient nicht zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen oder zur Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren. comdirect wird auf das Verrechnungskonto gezogene Lastschriften und Schecks nicht einlösen. Überweisungen sind nur zugunsten des Auszahlungskontos zugelassen. Schecks werden für das Verrechnungskonto nicht ausgegeben. Der Kunde stimmt zum Ausgleich möglicher Sollsalden von Kartenumsätzen aus der Debitkarte bzw. Kreditkarte der Belastung des von ihm angegebenen Auszahlungskontos zu.

2 Einzahlungen und Verfügungen

Einzahlungen sind in Form von Überweisungs- und Scheckgutschriften sowie durch Bargeldeineinzahlung bei anderen Banken, insbesondere bei Filialen der Commerzbank AG, möglich. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens zulässig. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kunde wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung.

3 Auszahlungskonto beim Verrechnungskonto

Wenn bei comdirect neben dem Verrechnungskonto auch ein Girokonto besteht, wird ausschließlich dieses als Auszahlungskonto verwendet. Besteht kein Girokonto bei comdirect, kann auch ein Konto bei einem anderen Kreditinstitut angegeben werden, welches durch Mitteilung gegenüber comdirect jederzeit geändert werden kann. Verfügungen wird comdirect dann nur noch zugunsten des neuen Auszahlungskontos vornehmen. Bei einem Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsberechtigung für jeden Kontoinhaber („Oder-Konto") ist jeder Kontoinhaber alleine berechtigt, comdirect ein neues Auszahlungskonto mitzuteilen.

4 Zinsen

Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und am Ende des Quartales gutgeschrieben bzw. belastet. comdirect ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirksam zu ändern. Der Kunde kann den aktuellen Zinssatz den entsprechenden Produktinformationen im Internet unter www.comdirect.de entnehmen oder jederzeit telefonisch bei comdirect erfragen.

5 Kontoüberziehungen

comdirect ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen bzw. bei Überziehungen des vereinbarten Verfügungsrahmens ihren Verzugsschaden geltend zu machen und den in diesem Fall höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen. Es gelten die „Bedingungen für die geduldete Kontoüberziehung". Derartige Verfügungen führen weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites.

6 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen comdirect aus der Geschäftsbeziehung sind ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben, Kredite und Wertpapiere.

7 Rechnungsabschluss

comdirect erteilt jeweils am Ende eines Quartals einen Rechnungsabschluss unter Verrechnung von Zinsen und Entgelten. comdirect kann auf einen Sollsaldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, Zinsen berechnen.

8 Geheimzahl

Jeder Kontoinhaber erhält eine persönliche Geheimzahl, die zu seiner Identifizierung dient. Eine Änderung der Geheimzahl gegenüber comdirect ist jederzeit möglich. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl erhält. In einer gesonderten Broschüre von comdirect erhält der Kunde weitere Sicherheitshinweise, die er zu beachten hat.

9 Unterkonten

Soweit comdirect Unterkonten zum Verrechnungskonto führt, gelten diese Bedingungen auch für die Unterkonten.

10 Tagesgeld PLUS-Konto

Die vorstehenden Regelungen gelten für das Tagesgeld PLUS-Konto entsprechend.

III. Laufzeitkonto/Festgeldkonto

1 Einlagen auf Anlagekonten

Der Kontoinhaber stellt comdirect für die vereinbarte Laufzeit Einlagen ausschließlich zur Geldanlage zur Verfügung, für die eine für die Laufzeit feste Guthabenverzinsung vereinbart wird. Diese Einlagen werden bei comdirect, abhängig von der Laufzeit, auf einem „Festgeldkonto" oder „Laufzeitkonto" (im Folgenden zusammengefasst „Anlagekonto" genannt) geführt und sind während der vereinbarten Laufzeit nicht kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2 Einlageninformation

Über die erstmalige Einlage und jede Änderung der Einlagenhöhe auf dem Anlagekonto erteilt comdirect dem Kontoinhaber eine Einlagenbestätigung. Darüber hinaus informiert comdirect den Kontoinhaber in seinem persönlichen Finanzreport über die aktuellen Bestände auf dem Anlagekonto.

3 Guthabenverzinsung

Als vereinbart gilt der für das Anlagekonto tagesaktuelle Zinssatz comdirect bei Eingang der Einlage auf dem Anlagekonto. Die Zinsgutschrift auf dem bei comdirect geführten Verrechnungskonto erfolgt mit Fälligkeit der Einlage am Ende der Laufzeit. Bei Laufzeiten von über einem Jahr erfolgt eine jährliche Zinsgutschrift.

4 Wiederanlage und Rückzahlung

Bis spätestens 3 Bankarbeitstage[1] (montags bis freitags) vor Fälligkeit kann die Wiederanlage (Prolongation) der Einlage vereinbart oder eine schon vereinbarte automatische Wiederanlage aufgehoben werden. Sofern keine Wiederanlage vereinbart wurde, überträgt comdirect die Einlage bei Fälligkeit auf das Verrechnungskonto des Kontoinhabers. Auszahlungen können nur über das Verrechnungskonto bei comdirect erfolgen.

5 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen comdirect aus der Geschäftsbeziehung ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben, Kredite und Wertpapiere.

[1] Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

IV. Girokonto

1 Kontoführung beim Girokonto

Der Kunde und comdirect sind sich darüber einig, dass das Girokonto insbesondere der sicheren Verwahrung der vom Kunden eingezahlten Gelder dient und im Falle einer allgemeinen positiven Zinsentwicklung auch für die Geldanlage herangezogen werden kann. Weiterhin dient es der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und der Abwicklung von Kartenumsätzen aus der Debitkarte und Kreditkarte. Das Guthaben auf dem Girokonto ist täglich fällig. Das Girokonto wird in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent).

2 Verfügungen

Verfügungen können bis zur Höhe der eingeräumten Kontoüberziehung in Form von Überweisungen, Lastschriften oder in bar durch die Verwendung der Debitkarte bzw. Kreditkarte erfolgen. Alle im Zusammenhang mit der Verwendung der Debitkarte und Kreditkarte zu entrichtenden Beträge werden dem Girokonto bei comdirect belastet. Die Erteilung von Überweisungsaufträgen an Drittkonten ist bis zu einem von comdirect vorgegebenen Transaktionslimit möglich. Die Höhe des Transaktionslimits kann vom Kunden jederzeit individuell geändert werden und ist maximal unbegrenzt. Die Erteilung telefonischer Überweisungsaufträge an Drittkonten ist bis zu einem von comdirect vorgegebenen Tageslimit möglich. Die Höhe des Tageslimits kann vom Kunden jederzeit individuell geändert werden und beträgt maximal 12.500 Euro.

3 Bedingungen für Daueraufträge und Terminüberweisungen

(1) Daueraufträge sind Überweisungen, die über einen längeren Zeitraum in gleicher Weise und in gleicher Höhe regelmäßig ausgeführt werden sollen.

(2) Terminüberweisungen sind Einzelüberweisungen, die zu einem vom Kunden vorab festgelegten Termin ausgeführt werden sollen. Die Eingabe des Ausführungstermines ist bei einer Terminüberweisung zwingend.

(3) Einrichtungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen und Terminüberweisungen müssen 2 Werktage vor Ausführung eingehen.

(4) Als Ausführungstermin kann jeder Kalendertag bestimmt werden.

Bestimmt der Auftraggeber als Ausführungstermin den 29., 30. oder 31. eines Monats, ist in einem Monat mit weniger als den genannten Tagen der Ausführungstermin der letzte Tag in diesem Monat. Dieser vereinbarte Ausführungstermin ist der Termin für den Beginn der Ausführungsfrist. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag von comdirect, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage von comdirect ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

(5) comdirect erteilt eine gesonderte Bestätigung über Zugang,

Änderung und Löschung eines Dauerauftrages. Das Ausbleiben der Ausführungsanzeige des Auftrages im Finanzreport bei Fälligkeit ist comdirect unverzüglich mitzuteilen.

(6) Damit der Dauerauftrag oder die Terminüberweisung termingerecht ausgeführt werden können, ist es erforderlich, dass der Auftraggeber spätestens am Vortag des Ausführungstermines für die erforderliche Deckung sorgt.

4 Zinsen

Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und am Ende des Quartales gutgeschrieben bzw. belastet. comdirect ist berechtigt, Zinsen nach Maßgabe der jeweiligen Kreditvereinbarung (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredit) oder geduldete Kontoüberziehung) und Entgelte nach Maßgabe von Nr. 12 der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Der Kunde kann die aktuellen Zinssätze den entsprechenden Produktinformationen im Internet unter **www.comdirect.de** entnehmen oder jederzeit telefonisch bei comdirect erfragen.

5 Kontoüberziehungen

comdirect ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen bzw. bei Überziehungen der ggf. vereinbarten, eingeräumten Kontoüberziehung ihren Verzugsschaden geltend zu machen und den in diesem Fall höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen. Es gelten die „Bedingungen für die geduldete Kontoüberziehung".

6 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen comdirect aus der Geschäftsbeziehung sind ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben, Kredite und Wertpapiere.

7 Rechnungsabschluss

comdirect erteilt jeweils am Ende eines Quartales einen Rechnungsabschluss unter Verrechnung von Zinsen und Entgelten. comdirect kann auf einen Sollsaldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, Zinsen berechnen.

8 Geheimzahl

Jeder Kontoinhaber erhält eine persönliche Geheimzahl, die zu seiner Identifizierung dient. Eine Änderung der Geheimzahl gegenüber comdirect ist jederzeit möglich. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl erhält.

9 Basiskonto

Die vorstehenden Regelungen gelten für das Basiskonto entsprechend.

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

V. Wertpapiersparplan

1 Leistungsangebot

Mit dem Wertpapiersparplan beauftragt der Kunde comdirect mit der regelmäßigen Anlage von eingezahlten Geldbeträgen in ausgewählten Wertpapieren. Die Wertpapiersparpläne können sich auf folgende Wertpapiere beziehen:

- Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) (einschließlich börsengehandelter Investmentzertifikate (Exchange Traded Funds - ETFs))
- Aktien
- sowie Zertifikate (einschließlich der Exchange-Traded Commodities (ETC))

Die hierfür zur Verfügung stehenden Wertpapiere sind der aktuellen Liste zum Sparplan (Produktliste) zu entnehmen, die von comdirect laufend aktualisiert wird. Im Rahmen dieser Produktliste kann der Kunde wählen, ob sich der Wertpapiersparplan auf Anteile an Investmentvermögen, Aktien oder Zertifikate beziehen soll oder auf eine Kombination aus den unterschiedlichen Wertpapiergattungen. Grundlage für den Kauf von Investmentanteilen sind die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Investmentvermögens (ggf. der vereinfachte Verkaufsprospekt und der ausführliche Verkaufsprospekt nebst Vertragsbedingungen oder Satzung, dem zuletzt veröffentlichten Jahresbericht sowie – sofern veröffentlicht – dem anschließenden Halbjahresbericht).

1.1 Depotvertrag

Die Anlage kann nur in Verbindung mit einem bei comdirect geführten Depot erfolgen. Grundsätzlich dient das Verrechnungskonto des Depots auch als Verrechnungskonto für den Wertpapiersparplan. Sofern ein Wertpapierkredit eingeräumt worden ist, dient das Wertpapierkreditkonto als Verrechnungskonto. Die von dem Kunden erworbenen Wertpapiere werden – sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind – in Girosammelverwahrung genommen. Erfolgt die Verbriefung durch Globalurkunden, besteht kein Anspruch des Kunden auf Auslieferung einzelner Wertpapiere.

1.2 Auftragsausführung

comdirect stellt mindestens 2 Ausführungstermine pro Monat für den Sparplan zur Auswahl. Die Mindestsparrate beträgt
25 Euro pro Wertpapier. Sollte bis spätestens 3 Bankarbeitstage (montags bis freitags) vor dem Ausführungstermin nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto zur Anlage der vereinbarten Sparrate vorhanden sein, ist comdirect berechtigt, diesen Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen. Soweit der gewünschte Sparbetrag den Kaufpreis eines ganzen Wertpapieres über- oder unterschreitet, wird dem Kunden ein entsprechender Bruchteil von (rechnerischen) Wertpapierrechten bis zu 3 Dezimalstellen hinter dem Komma gutgeschrieben und ein entsprechender Betrag bis zur Höhe des gewünschten Sparbetrages dem Verrechnungskonto belastet. Im Falle von Aktien erwirbt der Kunde hierbei kein Eigentum an dem entsprechenden Aktienbruchteil. Die Gutschrift stellt einen rein rechnerischen Vorgang dar und hat auch keine Auswirkungen auf etwaige Besitzverhältnisse bezüglich dieser Bruchteile. Der Kunde wird hierbei ausschließlich rechnerisch so gestellt, als hätte er den Aktienbruchteil erworben. Der Kunde hat daher keine Rechte aus den Wertpapierbruchteilen; dieses gilt sowohl für Teilnahme- und Stimmrechte an einer Hauptversammlung als auch für etwaige Bezugsrechte. Der Eigentumsübergang bzw. ein Wechsel der jeweiligen Besitzverhältnisse findet immer nur in Bezug auf eine ganze Aktie statt. Werden im Rahmen eines Wertpapiersparplanes Aktienbruchteile von Namensaktien erworben, so werden diese mit Aktienbruchteilen aus nachfolgenden Käufen addiert. Erst, wenn die Summe mindestens einer Namensaktie entspricht, wird diese Aktie zur Eintragung im Aktienregister übermittelt. Ganze Aktien werden hingegen sofort zur Eintragung übermittelt. Eine Auftragsbestätigung wird dem Kunden nicht erteilt.

1.3 Ausführungsplätze

Sparpläne in Investmentvermögen – der Erwerb von Investmentanteilen und Anteilsbruch stücken davon im Zusammenhang mit der Ausführung von Sparplänen in Investmentvermögen erfolgt im Wege des Festpreisgeschäftes mit comdirect. Handelt es sich bei dem Investmentvermögen um ein ausschließlich börslich handelbares Investmentvermögen, erwirbt comdirect im Wege des Kommissionsgeschäftes die Investmentanteile am Börsenplatz Tradegate

Sparpläne in Aktien und Zertifikaten:

Aktiensparpläne – bei Käufen im Zusammenhang mit Aktiensparplänen erwirbt comdirect die Aktienanteile im Wege des Kommissionsgeschäftes am Börsenplatz Tradegate

Ein Verkauf von aus Sparplänen stammenden Wertpapierbruchteilen erfolgt im Falle von Aktien und Investmentvermögen, die ausschließlich an einer Börse gehandelt werden, im Wege des Kommissionsgeschäftes am Börsenplatz Tradegate und im Falle von Zertifikaten im Wege des Kommissionsgeschäftes an den Börsen Frankfurt oder Stuttgart. Im Falle von Investmentvermögen erfolgt der Verkauf im Wege des Festpreisgeschäftes mit comdirect.

1.4 Ausschüttung von Erträgen

Etwaige Erträge aus den Wertpapieren werden pro rata auf dem Verrechnungskonto gutgeschrieben. Sie werden also nicht am Ausschüttungstag automatisch wieder in das jeweilige Wertpapier angelegt. Da der Kunde grundsätzlich kein Eigentum an Bruchteilen von Aktien erwirbt, stehen ihm keine direkten Ansprüche auf etwaige Erträge aus solchen Bruchteilen zu. Der Kunde wird jedoch rein rechnerisch so gestellt, als hätte er auch das Eigentum an den jeweiligen Aktienbruchteilen erworben. Der Kunde hat daher gegen comdirect Anspruch auf die Gutschrift eines Betrages, der der Höhe des Ertrages entspricht, den der Kunde erhalten hätte, wenn er Eigentümer des jeweiligen Aktienbruchteiles wäre.

2 Abrechnungen

comdirect rechnet gegenüber dem Kunden auf der Basis der Abrechnung ab, die sie ihrerseits von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. den jeweiligen Kontrahenten erhält.

3 Storno

Depotbuchungen, die infolge eines Irrtums, technischen Fehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen worden sind, ohne dass dem ein wirksamer Auftrag zugrunde lag, können durch einfache Gegenbuchung (Storno) rückgängig gemacht werden.

4 Auflösung von Investmentvermögen/Fälligkeit der Wertpapiere

Bezieht sich der Wertpapiersparplan auf Anteile eines Investmentvermögens und wird dieses Investmentvermögen wegen Zeitablauf oder aus sonstigen Gründen aufgelöst, so ist comdirect berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile des Investmentvermögens am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt. Sollte ein Wertpapier, das der Kunde in dem Bestand seines Wertpapiersparplanes hat, aus Fälligkeit oder aus einem anderen Grund zurückgezahlt werden, wird comdirect den ausgezahlten Betrag ebenfalls dem Verrechnungskonto gutschreiben.

5 Kündigung/Änderung

Der Kunde kann den Wertpapiersparplan jederzeit kündigen bzw. die Zusammenstellung der besparten Wertpapiere verändern. comdirect kann eine Kündigung bzw. Änderung des Wertpapiersparplanes seitens des Kunden regelmäßig nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Kündigungs- bzw. Änderungserklärung 3 Bankarbeitstage (montags bis freitags) vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Soweit das vom Kunden besparte Wertpapier nicht mehr in der aktuellen Produktliste enthalten ist, ist comdirect berechtigt, eine Teilkündigung bezüglich des betroffenen Wertpapieres auszusprechen. Der Kunde kann comdirect Weisungen bezüglich einer neuen Wertpapierauswahl erteilen.

6 Depotübertrag von Wertpapieren

Bei Übertrag der Wertpapiere in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot wird comdirect in der Regel nur vollständige Wertpapiere übertragen. Die im Depot verwahrten Wertpapierstücke werden von comdirect in der Regel veräußert und der Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.

7 Widerrufsrecht des Anlegers

Wenn der Kauf von Anteilen an einem Investmentvermögen im Sinne des § 1 KAGB aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 305 Kapitalanlagegesetzbuch berechtigt, seine Kauferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat

B. Produktbezogene Geschäftsbedingungen

V. Wertpapiersparplan (Fortsetzung)

innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich gegenüber comdirect zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrages auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufes. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf bereits erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Investmentanteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der bezahlten Investmentanteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

8 Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die allgemeinen und produktbezogenen Geschäftsbedingungen sowie das „Preis- und Leistungsverzeichnis" von comdirect.

VI. Währungsanlagekonto

1 Kontoführung beim Währungsanlagekonto

Das Währungsanlagekonto dient der Geldanlage. Es ist kein Fremdwährungskonto i.S. von Nr. 10.1 der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das Guthaben auf dem Währungsanlagekonto ist täglich fällig. Das Währungsanlagekonto wird auf Guthabenbasis in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent).

2 Einzahlungen und Verfügungen

Einzahlungen und Verfügungen sind in Form von Überträgen vom comdirect Verrechnungskonto bzw. comdirect Girokonto möglich. Überträge von einem Währungsanlagekonto auf ein anderes Währungsanlagekonto in anderer Währung sind ausgeschlossen. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn die Bank sie nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt. Bargeldeinzahlungen oder Bargeldauszahlungen sind nicht möglich. Verfügungen sind nur bis zur Höhe des Guthabens in der jeweiligen Währung zulässig.

3 Kontoüberziehungen

comdirect ist berechtigt, bei ungenehmigten Kontoüberziehungen bzw. bei Überziehungen des vereinbarten Verfügungsrahmens ihren Verzugsschaden geltend zu machen und den in diesem Fall höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen. Derartige Verfügungen führen weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites.

4 Verbot der Abtretung und/oder Verpfändung

Die Abtretung und/oder Verpfändung der Ansprüche des/der Inhaber(s) von Konten und Depots gegen comdirect aus der Geschäftsbeziehung sind ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot gilt für sämtliche Ansprüche, insbesondere für solche im Hinblick auf Kontoguthaben und Wertpapiere.

5 Zinsen

comdirect ist berechtigt, den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Der Kunde kann den aktuellen Zinssatz den entsprechenden Produktinformationen im Internet unter **www.comdirect.de** entnehmen oder jederzeit telefonisch bei comdirect erfragen.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für die Debitkarte (girocard)

A Garantierte Zahlungsformen

1 Geltungsbereich

Die von der Bank ausgegebene girocard ist eine Debitkarte (im Folgenden „Karte" genannt). Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1.1 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in deutschen Debitkartensystemen:

- Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind („girocard-Terminals")
- Zum Aufladen der GeldKarte an Ladeterminals, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind

1.2 In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl (PIN) in fremden Debitkartensystemen:

- Zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist
- Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

1.3 Ohne Einsatz der persönlichen Geheimzahl (PIN):

- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 25 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird
- Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an automatisierten Kassen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 25 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den automatisierten Kassen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe einer PIN verlangt wird. Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo
- Als GeldKarte zum bargeldlosen Bezahlen an automatisierten Kassen des Handels- und Dienstleistungsbereiches im Inland, die mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichnet sind (GeldKarte-Terminals)
- Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie von comdirect verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen

 - ggf. von comdirect nach Maßgabe des mit comdirect abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder

 - ggf. eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung)

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für die Debitkarte (girocard) (Fortsetzung)

2 Allgemeine Regeln

2.1 Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das darauf angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an comdirect zurückgegeben wird. comdirect wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen sowie für die Aufladung der GeldKarte elektronisch sperren. Eine Sperrung einer ggf. erfolgten unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung von comdirect kommt nur gegenüber comdirect in Betracht und richtet sich nach dem mit comdirect abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht jedoch die Möglichkeit, dass sie weiterhin zum Verbrauch der noch in der GeldKarte gespeicherten Beträge verwendet wird. Auch eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen ist weiterhin möglich.

2.2 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites vornehmen. Wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist comdirect berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. comdirect ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

2.3 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

2.4 Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum von comdirect. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung einer neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf ihrer Gültigkeit, ist comdirect berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung der Kontoverbindung oder des girocard-Vertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an comdirect zurückzugeben. Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe noch in der GeldKarte gespeicherter Betrag wird dem Kontoinhaber erstattet. Gegebenenfalls auf der Karte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendungen auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und comdirect.

2.5 Sperre und Einziehung der Karte

(1) comdirect darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den girocard-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dieses rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird comdirect den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre oder Löschung unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. comdirect wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Zum Zeitpunkt der Einziehung noch in der GeldKarte gespeicherte Beträge werden dem Karteninhaber erstattet.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte ggf. eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. comdirect ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

2.6 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

2.6.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

2.6.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (zum Beispiel im Rahmen des girocard-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann. Darüber hinaus kann jeder, der im Besitz der Karte ist, den in der GeldKarte gespeicherten Betrag verbrauchen sowie Transaktionen an automatisierten Kassen ohne PIN bis zur Sperre tätigen.

2.6.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die persönliche Geheimzahl kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

2.6.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist comdirect unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name von comdirect und die Bankverbindung angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten und automatisierten Kassen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit comdirect in Verbindung setzen. Bei Verlust oder Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung von Karte oder PIN ist wie folgt zu verfahren:

Unverzüglich ist comdirect unter 04106 - 708 25 00 zu unterrichten. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Eine Sperrung einer ggf. unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer ggf. bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber comdirect in Betracht und richtet sich nach dem mit comdirect abgeschlossenen Vertrag.

(4) Der Kontoinhaber hat comdirect unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

2.7 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für die Debitkarte (girocard) (Fortsetzung)

2.8 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrages

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß Nr. 2.2 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrages zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt wurde oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

2.9 Ablehnung von Kartenzahlungen durch comdirect

comdirect ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Nr. 2.7 autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

2.10 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei comdirect ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.11 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber comdirect geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis" von comdirect.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit comdirect im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Absatz 5 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kontoinhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.12 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

comdirect unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Über die mit der GeldKarte getätigten einzelnen Bezahlvorgänge und den Zahlungsempfänger unterrichtet comdirect den Kontoinhaber nicht. Die mit der GeldKarte getätigten Bezahlvorgänge kann der Karteninhaber mithilfe eines Chipkartenlesers nachvollziehen.

2.13 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

2.13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder
- Aufladung der GeldKarte

hat comdirect gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. comdirect ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt comdirect dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder
- Aufladung der GeldKarte

kann der Kontoinhaber von comdirect die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag seinem Konto belastet, bringt comdirect dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von comdirect die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 2.10 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird comdirect die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

2.13.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kontoinhaber von comdirect einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.13.1 oder 2.13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dieses gilt nicht, wenn comdirect die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. comdirect hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang comdirect und der Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt.

Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von comdirect,
- für Gefahren, die comdirect besonders übernommen hat und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

2.13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen comdirect nach Nr. 2.13.1 bis 2.13.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber comdirect nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn comdirect den Kontoinhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 2.13.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen comdirect sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das comdirect keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von comdirect aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für die Debitkarte (girocard) (Fortsetzung)

2.14 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

2.14.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder
- Aufladung der GeldKarte,

so haftet der Kontoinhaber nicht für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl, sonstigen Abhandenkommen oder sonstigen Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat comdirect durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet comdirect für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretende Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung comdirect oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- er die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Kontoinhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninha ber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat (z. B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Nummer A.I.3 dieser Bedingungen) oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von 2 voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B Fingerabdruck).

(7) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(8) Die Absätze 2 und 5 und 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

2.14.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald comdirect oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt comdirect alle danach durch Verfügungen in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten,
- Verwendung der Karte an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen oder
- Aufladung der GeldKarte

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

2.14.3 Haftung des Kontoinhabers für den in der GeldKarte gespeicherten Betrag

Eine Sperrung der GeldKarte für das Bezahlen an automatisierten Kassen ist nicht möglich. Bei Verlust, Diebstahl sowie im Falle der missbräuchlichen Verwendung oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung der GeldKarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen erstattet comdirect den in der GeldKarte gespeicherten Betrag nicht, denn jeder, der im Besitz der Karte ist, kann den in der GeldKarte gespeicherten Betrag ohne Einsatz der PIN verbrauchen.

3 Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

3.1 Geldautomaten-Service und Einsatz an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

3.1.1 Verfügungsrahmen

Verfügungen an Geldautomaten, automatisierten Kassen und die Aufladung der GeldKarte sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Debitkarte an Geldautomaten und automatisierten Kassen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher für das Konto eingeräumten Kredit abgewiesen.
Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredites in Anspruch nehmen.

3.1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Debitkarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl 3-mal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit comdirect in Verbindung setzen.

3.1.3 Zahlungsverpflichtung von comdirect; Reklamationen

comdirect hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Debitkarte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

3.2 GeldKarte

3.2.1 Service-Beschreibung

Die mit einem Chip ausgestattete Debitkarte kann auch als GeldKarte eingesetzt werden. Der Karteninhaber kann an GeldKarte-Terminals des Handels- und Dienstleistungsbereiches bargeldlos bezahlen.

3.2.2 Aufladen und Entladen der GeldKarte

Der Karteninhaber kann seine GeldKarte an den mit dem GeldKarte-Logo gekennzeichneten Ladeterminals innerhalb des ihm von seinem Kreditinstitut eingeräumten Verfügungsrahmens (Nr. 3.1.1) zulasten des auf der Karte angegebenen Kontos bis zu einem Betrag von maximal 200 Euro aufladen. Vor dem Aufladevorgang muss er seine persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben. Der Karteninhaber kann seine GeldKarte darüber hinaus auch gegen Bargeld sowie im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des Kontos, über das die Umsätze mit dieser Karte abgerechnet werden, aufladen. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können bei der kartenausgebenden comdirect entladen werden. Bei einer Funktionsunfähigkeit der GeldKarte erstattet die kartenausgebende comdirect dem Karteninhaber den nicht verbrauchten Betrag. Benutzt der Karteninhaber seine Debitkarte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so ist die persönliche Geheimzahl (PIN) am Ladeterminal einzugeben. Die Aufladeмöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die PIN 3-mal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit comdirect in Verbindung setzen.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

I. Bedingungen für die Debitkarte (girocard) (Fortsetzung)

3.2.3 Sofortige Kontobelastung

Benutzt der Karteninhaber seine Debitkarte, um seine GeldKarte oder die GeldKarte eines anderen aufzuladen, so wird der Ladebetrag dem Konto, das auf der Debitkarte angegeben ist, belastet.

3.2.4 Zahlungsvorgang mittels GeldKarte

Beim Bezahlen mit der GeldKarte ist die PIN nicht einzugeben. Bei jedem Bezahlvorgang vermindert sich der in der GeldKarte gespeicherte Betrag um den verfügten Betrag.

B Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der Karteninhaber hat ggf. die Möglichkeit, den auf der Karte befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer ggf. von comdirect generierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur comdirect. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe eines ggf. mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte – sofern dieses angeboten wird – zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt ggf. am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer ggf. unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende comdirect stellt mit dem Chip auf der Karte ggf. lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Karte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Karte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer ggf. von comdirect generierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber comdirect geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von comdirect an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte wird die von der kartenausgebenden comdirect an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden comdirect für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber comdirect in Betracht und richtet sich nach dem mit comdirect geschlossenen Vertrag.

II. Bedingungen für die Visa-Debitkarte (Bankkarte)

A Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1 Verwendungsmöglichkeiten

Die Bankkarte ist eine Debitkarte (im Folgenden „Karte" genannt). Die von comdirect ausgegebene Karte kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Visa-Karten-Verbundes einsetzen

- zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und
- darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapieres (Bargeld-Service).

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeld-Services sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind. Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (z. B. Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dieses nach den insoweit geltenden besonderen Regeln. Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die gesondert mit comdirect vereinbarten Nutzungsbedingungen für die digitale Nutzung, bspw. Apple Pay oder Google Pay.

2 Persönliche Geheimzahl (PIN) und Visa-Secure-Verfahren

2.1 Persönliche Geheimzahl (PIN)
Für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde kann diese persönliche Geheimzahl im Online-Banking von comdirect selbst festlegen.

Die Karte kann an automatisierten Kassen sowie an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN 3-mal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit comdirect in Verbindung setzen.

2.2 Visa-Secure-Verfahren
Für die Teilnahme am Visa-Secure-Verfahren ist jeder Online-Banking-Kunde automatisch freigeschaltet. Beim Visa-Secure-Verfahren wird der Kunde aufgefordert, neben seiner Online-PIN, eine seiner Auswahl entsprechende Transaktionsnummer (vgl. A. II. Nr. 2.3 AGB) einzugeben. Die Karte kann im Rahmen des Visa-Secure-Verfahrens nicht mehr eingesetzt werden, wenn der Kontozugang, z. B. wegen mehrfacher falscher Eingabe einer TAN, gesperrt ist. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit comdirect in Verbindung setzen.

3 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der Karte ist entweder

1. ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder

2. an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontaktes ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kartennummer bzw. im Rahmen des Visa-Secure-Verfahrens eine TAN eingeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN bzw. der Unterschrift eines Beleges abgesehen werden:

- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkentgelte an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.

- Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Karte mit Kontaktlosfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissenselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. Online-PIN),

- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. mobiles Endgerät zur Erzeugung/zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder

- Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

(2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass comdirect die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrages

comdirect ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. Nr. 7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren,

- wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrages zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt comdirect unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch comdirect

comdirect ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN bzw. einer TAN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze (z. B. Guthaben auf dem Girokonto) nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist. Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet

6 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei comdirect ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7 Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf die Karte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist comdirect berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites, noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites auf dem Girokonto, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Übersteigt die Buchung von Kartenumsätzen ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung. comdirect ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen. Soweit solche Verfügungen nicht oder nicht in voller Höhe ausgeglichen werden, ist comdirect berechtigt, nach Mahnung dem Karteninhaber den jeweiligen für geduldete Kontoüberziehungen geltenden Sollzinssatz in Rechnung zu stellen. Es gelten insoweit die „Bedingungen für die geduldete Kontoüberziehung".

8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kartennummer und das personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

8.4 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit comdirect vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer 3 letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissenselemente, wie z. B. die Online-PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,

- nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,

- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der Online-PIN im Klartext im mobilen Endgerät) werden und

- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kartenzahlungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,

- ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und

- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für die Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von comdirect ausgegebene Wissenselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

8.5 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z. B. der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

8.6 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemte fest, so ist comdirect oder eine Repräsentanz des Visa-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Sperrung ist bei comdirect unter der Nummer 04106 708 25 00 vorzunehmen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemte vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Der Karteninhaber hat comdirect unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8.7 Kontrollpflichten beim Visa-Secure-Verfahren

Sollten mit der Zurverfügungstellung des personalisierten Sicherheitsmerkmales für das Visa-Secure-Verfahren an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z. B. der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

9 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

comdirect ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Karte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

10 Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam. Der Referenzwechselkurs stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

11 Entgelte

(1) Die vom Karteninhaber gegenüber comdirect geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis" von comdirect.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit comdirect im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

hat comdirect gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. comdirect ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt comdirect dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem comdirect angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder comdirect auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat comdirect einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat comdirect ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von comdirect die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt comdirect dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von comdirect die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird comdirect die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von comdirect einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 und 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dieses gilt nicht, wenn comdirect die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. comdirect hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung von comdirect für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorganges beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang comdirect und der Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von comdirect,
- für Gefahren, die comdirect besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 12.1 – 12.3

Ansprüche gegen comdirect nach Nr. 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber comdirect nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn comdirect den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend auf dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 12.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruches

(1) Der Karteninhaber kann von comdirect die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber comdirect die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber comdirect geltend gemacht wird.

12.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen comdirect nach Nr. 12.1 bis 12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das comdirect keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von comdirect aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber nicht für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigen Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Karteninhaber haftet ebenfalls nicht, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung von comdirect oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten von comdirect ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes[1], trägt der Karteninhaber den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach den Absätzen 1 und 2, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat comdirect durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet comdirect für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung comdirect oder der Visa-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Online-PIN) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Online-PIN) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltende finanzielle Nutzungsgrenze.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil comdirect nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn comdirect vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl comdirect zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war.

Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von 2 voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN oder Online-PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

(8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber comdirect oder einer Visa-Kartenrepräsentanz angezeigt und die Karte gesperrt wurde, übernimmt comdirect alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14 Eigentum und Gültigkeit der Karte

comdirect bleibt Eigentümerin der Karte. Die Karte ist nicht übertragbar. Sie ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. comdirect ist mit der Aushändigung einer neuen Karte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B durch Kündigung des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an comdirect zurückzugeben. comdirect behält sich ausdrücklich das Recht vor, auch während der Gültigkeit einer Karte diese Karte gegen eine neue Karte auszutauschen. Dem Karteninhaber entstehen hierdurch keine Kosten.

15 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

16 Kündigungsrecht comdirect

comdirect kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens 2-monatigen Kündigungsfrist kündigen. comdirect wird den Kartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dieses unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist. comdirect kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für comdirect unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und comdirect hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber comdirect gefährdet ist.

17 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an comdirect zurückzugeben.

18 Einziehung und Sperre der Karte

comdirect darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dieses rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

comdirect wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. comdirect wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

[1] Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

B Bedingungen für den SMS-Service

comdirect bietet einen SMS-Service für die Inhaber der Karte an. Mit Registrierung und Anmeldung zum SMS-Service werden Informationen an die vom Kunden angegebene Mobilfunknummer per Kurzmitteilung (SMS) gesandt. Hierbei handelt es sich z. B. um Informationen über aktuelle Autorisierungsanfragen und Kartenumsätze.

comdirect weist darauf hin, dass für den Empfang von SMS im Ausland gegebenenfalls zusätzliche Entgelte des Mobilfunkanbieters (Roaming) anfallen können. comdirect haftet nicht für den Fall, dass das Mobiltelefon verloren, gestohlen oder weitergegeben wird und dadurch Dritte Zugriff auf die SMS erhalten können. Für die Sicherheit der SMS, die auf dem Mobiltelefon eingegangen sind, muss der Kunde Sorge tragen.

Der SMS-Service kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden oder endet automatisch mit Beendigung des Kartenvertrages oder der gesamten Geschäftsverbindung.

C Änderung der Geschäftsbedingungen

1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit comdirect im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

2 Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt.

3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

(a) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

(b) der Karteninhaber das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelung in Ziffer III. oder

- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder

- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

5 Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

D Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Karteninhaber hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:
Der Karteninhaber kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle von comdirect wenden. comdirect wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken" (www. bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Karteninhaber, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, zu richten. E-Mail: Bitte verwenden Sie für Schlichtungsanträge ab 01.01.2022 folgende E-Mail Adresse: schlichtung@bdb.de Korrespondenz zu Altvorgängen (Aktenzeichen aus 2021 oder älter) senden Sie bitte an: ombudsmann@bdb.de**

Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische OnlineStreitbeilegungsplattform (OSPlattform) errichtet. Die OSPlattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

III. Bedingungen für die Kreditkarten (Visa-Karte)

A Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1 Verwendungsmöglichkeiten

1.1 Zu Zahlungsverkehrszwecken

Die Visa-Karte ist eine Kreditkarte. Die von comdirect ausgegebene Kreditkarte kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Visa-Karten-Verbundes einsetzen

• zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und

• darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapieres (Bargeld-Service).

Der Einsatz der Prepaid-Karte ist nur bei online autorisierenden Akzeptanzstellen möglich. Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeld-Services sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der der Kreditkarte zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dieses nach den insoweit geltenden besonderen Regeln. Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für die digitale Karte gelten ergänzend die gesondert mit der Bank vereinbarten Nutzungsbedingungen für die Bezahlverfahren, bspw. Apple Pay oder Google Pay.

1.2 Als Speichermedium für Zusatzanwendungen

Verfügt die an den Karteninhaber ausgegebene Kreditkarte über einen Chip, so kann die Kreditkarte ggf. auch als Speichermedium für Zusatzanwendungen

• der kartenausgebenden comdirect nach Maßgabe des mit comdirect ggf. abgeschlossenen Vertrages (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder

• eines Vertragsunternehmens nach Maßgabe des mit diesem ggf. abgeschlossenen Vertrages (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung) verwendet werden.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

III. Bedingungen für die Kreditkarten (Visa-Karten) (Fortsetzung)

2 Persönliche Geheimzahl (PIN) und Visa Secure-Verfahren (ehemals Verified by Visa-Verfahren)

2.1 Persönliche Geheimzahl (PIN)

Auf Wunsch kann dem Karteninhaber für die Nutzung von automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen und von Geldautomaten speziell für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden. Die Karte kann an automatisierten Kassen sowie an Geldautomaten, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN 3-mal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit comdirect in Verbindung setzen.

2.2 Visa-Secure-Verfahren (ehemals Verified by Visa-Verfahren)

Für die Teilnahme am Visa-Secure-Verfahren ist jeder Online-Banking Kunde automatisch freigeschaltet. Beim Visa-Secure-Verfahren wird der Kunde aufgefordert neben seiner Online-PIN, eine seiner Auswahl entsprechende Transaktionsnummer (vgl. A. II. Nr. 2.3) einzugeben. Die Kreditkarte kann im Rahmen des Visa-Secure-Verfahren nicht mehr eingesetzt werden, wenn der Kontozugang, z. B. wegen mehrfacher falscher Eingabe einer TAN, gesperrt ist. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit comdirect in Verbindung setzen.

3 Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

(1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder

- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles im Rahmen eines fernmündlichen Kontaktes – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer bzw. im Rahmen des Visa Secure-Verfahrens eine TAN eingeben.

Beim Karteneinsatz an automatisierten Kassen kann von der Eingabe der PIN bzw. der Unterschrift eines Beleges abgesehen werden:

- Zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten automatisierten Kassen.
- Zur kontaktlosen Bezahlung von Kleinbeträgen. Hierbei ist die Visa-Karte mit Kontaktlosfunktion an ein Kartenlesegerät zu halten.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissenselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, zum Beispiel Online-PIN),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, zum Beispiel mobiles Endgerät zur Erzeugung / zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN] als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).

(2) Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrages

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Karteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. Nr. 7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrages zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5 Ablehnung von Kartenzahlungen durch comdirect

comdirect ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN bzw. einer TAN oder seinem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karte oder die finanzielle Nutzungsgrenze (z. B. Guthaben auf der Prepaid-Karte) nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

6 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei comdirect ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7 Verfügungsrahmen und Guthaben

7.1 Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Karte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Der Karteninhaber kann mit comdirect eine Änderung des Verfügungsrahmens seiner Karte vereinbaren. Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist comdirect berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Übersteigt die Buchung von Kreditkartenumsätze ein vorhandenes Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit, so führt die Buchung zu einer geduldeten Kontoüberziehung. comdirect ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen. Soweit solche Verfügungen nicht oder nicht in voller Höhe ausgeglichen werden, ist comdirect berechtigt, nach Mahnung dem Karteninhaber den jeweiligen für geduldete Kontoüberziehungen geltenden Sollzinssatz in Rechnung zu stellen. Es gelten insoweit die „Bedingungen für die geduldete Kontoüberziehung".

7.2 Guthaben

Der Karteninhaber kann sein Kartenkonto mittels Überweisung aufladen. Der Kunde kann (bei der Prepaid-Karte ausschließlich) über Guthaben auf dem Kartenkonto durch Nutzung der Karte verfügen (Nr. 1.1 der Bedingungen) oder indem er die Bank beauftragt, das Guthaben auf sein Referenzkonto zu übertragen. Verfügungen oder Überweisungen über das Guthaben auf dem Kartenkonto in anderer Weise sind nicht zulässig.

Das Guthaben kann nur insoweit übertragen werden, wie es nicht durch bereits autorisierte Kartenverfügungen disponiert ist. Mit der Übertragung des gesamten Guthabens auf das Referenzkonto ist die Prepaid-Karte erst dann wieder einsetzbar, wenn erneut ein Guthaben auf das Kartenkonto überwiesen wird. Die auf das Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Benutzung der Karte werden taggleich mit dem Guthaben verrechnet.

8 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

8.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

8.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

8.3 Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt bzw. die Kreditkartennummer und das personalisierte Sicherheitsmerkmal kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Geld an Geldautomaten abzuheben).

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

III. Bedingungen für die Kreditkarten (Visa-Karten) (Fortsetzung)

8.4 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvor gänge

Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer 3 letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissenselemente, wie z. B. die Online-PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden ,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (zum Beispiel Speicherung der Online-PIN im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (zum Beispiel mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie zum Beispiel ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können ,

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

8.5 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z. B. der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

8.6 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte,PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemte fest, so ist comdirect oder eine Repräsentanz des Visa-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Die Sperrung ist bei comdirect unter der Nummer 04106 - 708 25 00 vorzunehmen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemte vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Die Sperrung einer ggf. unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Kreditkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer ggf. von comdirect generierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der kartenausgebenden comdirect in Betracht und richtet sich nach dem mit der kartenausgebenden comdirect abgeschlossenen Vertrag.

(4) Der Karteninhaber hat comdirect unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8.7 Kontrollpflichten beim Visa-Secure-Verfahren

Sollten mit der Zurverfügungstellung des personalisierten Sicherheitsmerkmales für das Visa-Secure-Verfahren an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z. B. der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

9 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

comdirect ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Umsätze zu begleichen. comdirect unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Mit Karteninhabern, die nicht Verbraucher sind, wird die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Der Betrag ist fällig, nachdem comdirect dem Karteninhaber Abrechnung erteilt hat. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

10 Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Karteninhaber die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam. Der Referenzwechselkurs stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

11 Entgelte

(1) Die vom Karteninhaber gegenüber comdirect geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis" von comdirect.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit comdirect im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Karteninhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Karteninhaber nur ausdrücklich treffen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

12.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

• der Abhebung von Bargeld oder

• der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

hat comdirect gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. comdirect ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt comdirect dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

kann der Karteninhaber von comdirect die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt comdirect dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von comdirect die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird comdirect die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von comdirect einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 12.1 und 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dieses gilt nicht, wenn comdirect die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. comdirect hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung von comdirect für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorganges beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang comdirect und der Karteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von comdirect,
- für Gefahren, die comdirect besonders übernommen hat und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nr. 12.1 – 12.3

Ansprüche gegen comdirect nach Nr. 12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber comdirect nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn comdirect den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend auf dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nr. 12.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

12.5 Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruches

(1) Der Karteninhaber kann von comdirect die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, gegenüber comdirect die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(2) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von 8 Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber comdirect geltend gemacht wird.

12.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen comdirect nach Nr. 12.1 - 12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das comdirect keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von comdirect aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

13.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder werden die Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber nicht für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigen Missbrauch ein Verschulden trifft.

(2) Der Karteninhaber haftet ebenfalls nicht, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes[1], trägt der Karteninhaber den aufgrund einer nicht autorisierten Kartenverfügung entstehenden Schaden nach den Absatz 1 und 2, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat comdirect durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet comdirect für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung von comdirect oder der Visa-Repräsentanz schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-PIN) auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (zum Beispiel Online-PIN) einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraumes, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war.

Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von 2 voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN oder Online-PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Sein (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

(8) Die Absätze 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

13.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber comdirect oder einer Visa-Kartenrepräsentanz angezeigt und die Karte gesperrt wurde, übernimmt comdirect alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

14 Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Kreditkarte haften die Antragsteller als Gesamtschuldner, d.h., comdirect kann von jedem Antragsteller die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis nur mit Wirkung für alle Antragsteller jederzeit durch Kündigung beenden. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die an ihn ausgegebene Karte mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich an comdirect zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Karte bis zu ihrer Rückgabe an comdirect entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird comdirect zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen nach der Kündigung des Kreditkartenvertragsverhältnisses zu unterbinden.

15 Eigentum und Gültigkeit der Karte

comdirect bleibt Eigentümerin der Kreditkarte. Die Visa-Karte ist nicht übertragbar. Sie ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. comdirect ist mit der Aushändigung einer neuen Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit berechtigt, die alte Kreditkarte alleine oder zusammen mit der gleichzeitig ausgegebenen Debitkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (zum Beispiel durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an comdirect zurückzugeben. Auf der Kreditkarte ggf. befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendungen auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer ggf. bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der kartenausgebenden comdirect. comdirect behält sich ausdrücklich das Recht vor, auch während der Gültigkeit einer Kreditkarte – alleine oder zusammen mit der gleichzeitig ausgegebenen Debitkarte – diese Karte gegen eine neue Karte auszutauschen. Dem Karteninhaber entstehen hierdurch keine Kosten.

16 Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

17 Kündigungsrecht von comdirect

comdirect kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens 2-monatige Kündigungsfrist kündigen. comdirect wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dieses unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist. comdirect kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für comdirect unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und comdirect hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber comdirect gefährdet ist.

18 Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an comdirect zurückzugeben. Auf der Karte ggf. befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendungen auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer ggf. bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

19 Einziehung und Sperre der Kreditkarte (Visa-Karte)

(1) comdirect darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (zum Beispiel an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dieses rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

comdirect wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. comdirect wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen Karte eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der Karte zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der Karte gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber von comdirect herausverlangen, nachdem diese die Karte von der Stelle, die die Karte eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. comdirect ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte Karte aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer auf der Karte befindlichen bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

[1] Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

B Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der Karte

(1) Der auf der Kreditkarte befindliche Chip kann ggf. auch als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines Jugendschutzmerkmales) oder für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (zum Beispiel in Form eines elektronischen Fahrscheins) genutzt werden.

(2) Die Nutzung einer ggf. bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur kartenausgebenden comdirect.

(3) Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe eines ggf. mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrages nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine Karte – sofern dieses angeboten wird – zur Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Karte erfolgt ggf. am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer ggf. unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende comdirect stellt mit dem Chip auf der Karte ggf. lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, in der Kreditkarte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung bei Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die Karte eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die Kreditkarte zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer ggf. bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber comdirect geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von comdirect an den Karteninhaber ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der Kreditkarte wird die von der kartenausgebenden comdirect an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in die Kreditkarte eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden comdirect für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Kreditkarte eingespeichert hat, und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber comdirect in Betracht und richtet sich nach dem mit comdirect geschlossenen Vertrag.

C Bedingungen für den SMS-Service

comdirect bietet einen SMS-Service für die Inhaber einer Kreditkarte an. Mit Registrierung und Anmeldung zum SMS-Service werden Informationen an die vom Kunden angegebene Mobilfunknummer per Kurzmitteilung (SMS) gesandt. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Informationen über aktuelle Autorisierungsanfragen und Kartenumsätze, die Erreichung von Limitschwellen und den aktuellen Kontostand der Kreditkarte.

comdirect weist darauf hin, dass für den Empfang von SMS im Ausland gegebenenfalls zusätzliche Entgelte des Mobilfunkanbieters (Roaming) anfallen können. comdirect haftet nicht für den Fall, dass das Mobiltelefon verloren, gestohlen oder weitergegeben wird und dadurch Dritte Zugriff auf die SMS erhalten können. Für die Sicherheit der SMS, die auf dem Mobiltelefon eingegangen sind, muss der Kunde Sorge tragen.

Der SMS-Service kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden oder endet automatisch mit Beendigung des Kartenvertrages oder der gesamten Geschäftsverbindung.

2 Kündigung

Die Funktion Wechselgeld-Sparen kann von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden oder endet automatisch mit Beendigung des Kartenvertrages oder der gesamten Geschäftsverbindung.

Alle zukünftig gebuchten Kreditkartenumsätze nehmen spätestens ab dem nächsten Bankarbeitstag[1] nicht mehr am Wechselgeld-Sparen teil.

Die bis zur Kündigung summierten Differenzbuchungen werden mit der nächsten Abrechnung der Kartenumsätze letztmalig dem Tagesgeld PLUS-Konto gutgeschrieben. Das Tagesgeld PLUS-Konto ist von der Kündigung nicht betroffen.

comdirect behält sich insbesondere vor, Kunden von der Funktion Wechselgeld-Sparen dauerhaft auszuschließen, wenn Anzeichen vorliegen, dass die Nutzung einer möglichen Incentivierung missbräuchlich erfolgt.

3 Buchungsvorgänge

Ausgenommen vom Wechselgeld-Sparen sind folgende Buchungsvorgänge:

- Gutschriften auf dem Kartenkonto
- Belastungen aufgrund Guthabenrückübertragungen
- Belastungen aufgrund von Entgelten

Eine bereits auf dem Kartenkonto erfolgte Differenzbuchung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

E Bedingungen für den 3-Raten-Service

1 Produktbedingungen und Funktionsweise

comdirect bietet den 3-Raten-Service für die Inhaber einer Visa-Kreditkarte an (ausgenommen sind Visa-Prepaid-Karten (Prepaid-Kreditkarte)). Nach Registrierung zum 3-Raten-Service kann comdirect nach eigenem Ermessen dem Karteninhaber das Angebot unterbreiten, einen mit der Visa-Kreditkarte getätigten Umsatz in 3 Monatsraten zurückzuzahlen. Hierzu werden Höhe und Art des Umsatzes ausgewertet. Der Kartenumsatz muss mindestens 300 Euro und darf höchstens 10.000 Euro betragen, ausgenommen sind u. a. Bargeldverfügungen. Das Angebot wird umgehend nach einem entsprechenden Kartenumsatz per Kurzmitteilung (SMS) an die von dem Karteninhaber angegebene Mobilfunknummer gesandt. Der Karteninhaber kann das Angebot bis zum in der SMS genannten Zeitpunkt annehmen, indem er eine SMS mit der von comdirect übermittelten mobileTAN an die Absenderrufnummer sendet. Damit kommt eine Ratenzahlungsvereinbarung hinsichtlich des jeweiligen Betrages aus dem betreffenden Kartenumsatz zustande. Für nicht oder verspätet übermittelte SMS übernimmt comdirect keine Haftung. Die Raten sind jeweils im Rahmen der monatlichen Abrechnung aller mit der Visa-Kreditkarte getätigten Umsätze zur Zahlung fällig. Zeitgleich können bis zu 5 Ratenzahlungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Für den 3-Raten-Service können maximal 100 % des bestehenden Verfügungsrahmens der Visa-Kreditkarte in Anspruch genommen werden.

2 Kosten

Die Anmeldung zum 3-Raten-Service selbst ist kostenlos. Für jede abgeschlossene Ratenzahlungsvereinbarung wird von comdirect ein Entgelt berechnet Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ratenzahlungsvereinbarung auf der Website von comdirect unter www.comdirect.de/visa angegebenen Entgelte. Änderungen bleiben vorbehalten. Die Höhe des Entgeltes wird dem Karteninhaber in der SMS mit dem Angebot auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung mitgeteilt. Das Entgelt wird mit der ersten Monatsrate im Rahmen der monatlichen Abrechnung aller mit der Visa-Kreditkarte getätigten Umsätze zur Zahlung fällig. Bei einer vorzeitigen Beendigung einer Ratenzahlungsvereinbarung wird das bereits berechnete Entgelt nicht erstattet. comdirect berechnet für den Versand von SMS keine Kosten. Es können jedoch beim Kunden für den Empfang von SMS im Ausland und für den Versand von SMS im In- oder Ausland zusätzliche Entgelte des Mobilfunkanbieters anfallen.

3 Sicherheitshinweise

Aus Sicherheitsgründen werden bei einer Benachrichtigung per SMS nur die letzten 4 Ziffern der Visa-Kreditkartennummer übermittelt. Vor- und Nachname des jeweiligen Karteninhabers werden nicht genannt. Die SMS enthält Informationen über den Händler und den Betrag des betreffenden Kartenumsatzes. comdirect haftet nicht für den Fall, dass das Mobiltelefon verloren, gestohlen oder weitergegeben wird und dadurch Dritte Zugriff auf die SMS erhalten können. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass kein unbefugter Dritter Zugriff auf die auf seinem Mobiltelefon eingegangenen SMS hat. Er hat comdirect über eine Änderung seiner Mobilfunknummer rechtzeitig zu informieren.

4 Kündigung

Der 3-Raten-Service kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden. Bei Kündigung des Services werden noch laufende Ratenzahlungsvereinbarungen wie vereinbart abgewickelt, dem Karteninhaber werden jedoch keine weiteren Angebote zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung übermittelt. Der 3-Raten-Service endet automatisch mit Beendigung des Visa-Kreditkartenvertrages oder der gesamten Geschäftsverbindung. Mit der Beendigung des Visa-Kreditkartenvertrages werden sämtliche offenen Ansprüche aus laufenden Ratenzahlungsvereinbarungen sofort fällig.

5 Änderung der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit comdirect im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

F Änderung der Geschäftsbedingungen

1 Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Karteninhaber spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit comdirect im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

2 Annahme durch den Karteninhaber

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt.

3 Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

(a) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder

- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder

- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

(b) der Karteninhaber das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

4 Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Regelung in Ziffer III. oder

- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder

- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder

- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder

- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

5 Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

G Beschwerde- und alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Karteninhaber hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

Der Karteninhaber kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken" (www. bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Karteninhaber, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169**, zu richten. **E-Mail: Bitte verwenden Sie für Schlichtungsanträge ab 01.01.2022 folgende E-Mail Adresse: schlichtung@bdb.de Korrespondenz zu Altvorgängen (Aktenzeichen aus 2021 oder älter) senden Sie bitte an: ombudsmann@bdb.de**

Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

[1] Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

IV. Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Für die Ausführung von Überweisungsverträgen von comdirect Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrages

Der Kunde kann comdirect beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann comdirect auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag) oder eine Einzelüberweisung zu einem vorab festgelegten Termin auszuführen (Terminüberweisung).

1.2 Kundenkennungen

(1) Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN[2]
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes[1]	Euro	IBAN[2]
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes[1]	Andere Währung als Euro	IBAN[2] und BIC[3]
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes[1]	Euro oder andere Währung	IBAN[2] und BIC[3] oder Kontonummer und BIC[3]

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nr. 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrages und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt comdirect einen Überweisungsauftrag mittels eines von comdirect zugelassenen Vordruckes, Formulares oder in der mit comdirect anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nr. 2.1 beziehungsweise Nr. 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann comdirect die Ausführung ablehnen (siehe auch Nr. 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dieses comdirect gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dieses außerhalb des Formulares erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit comdirect vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking PIN/-TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abruft (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt comdirect vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrages die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrages an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrages bei comdirect

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er comdirect zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrages in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen von comdirect (zum Beispiel Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Einganges des Überweisungsauftrages nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag von comdirect gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis", so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung von comdirect oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nr. 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrages

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrages bei comdirect (siehe Nr. 1.4 Absatz 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrages ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrages einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben comdirect und der Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nr. 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nr. 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages von comdirect widerrufen. Die Geschäftstage von comdirect ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufes eines Dauerauftrages bei comdirect werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrages ausgeführt.

(3) Nach den in Absatz 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und comdirect dieses vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es comdirect gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrages einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufes des Kunden berechnet comdirect das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrages

(1) comdirect führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nr. 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nr. 1.3 Absatz 1) vorliegen und der Überweisungsauftrag vom Kunden autorisiert ist (siehe Nr. 1.3 Absatz 2). comdirect ist zur Ausführung der Überweisung ferner nur insoweit verpflichtet, als ein ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist („Ausführungsbedingungen").

(2) comdirect und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2 Absatz 1) auszuführen.

(3) comdirect unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nr. 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann comdirect die Ausführung des Überweisungsauftrages ablehnen. Hierüber wird comdirect den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nr. 2.2.1 beziehungsweise Nr. 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist unterrichten. Dieses kann auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird comdirect, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für comdirect erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird comdirect dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrages berechnet comdirect das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt comdirect die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN[2] des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

IV. Bedingungen für den Überweisungsverkehr (Fortsetzung)

Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat comdirect unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrages zu unterrichten. Das gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der comdirect im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Absatz 5 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung

- für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind,

verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Absatz 2 bis 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis". Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)[7] in Euro oder in anderen EWR-Währungen[8]

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2 Absatz 1). Ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- IBAN[2] des Kunden und
- bei grenzüberschreitenden Überweisungen die Entgeltweisung „Entgeltteilung" zwischen Kunde und Zahlungsempfänger.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

comdirect ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zuganges des Überweisungsauftrages des Kunden bei comdirect (siehe Nr. 1.4).

(2) Vereinbaren comdirect und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde von comdirect den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag von comdirect, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

Die Geschäftstage von comdirect ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. 1.3 Abs. 2) hat comdirect gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von comdirect die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt comdirect dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von comdirect oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt comdirect zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von comdirect die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird comdirect auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von comdirect einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dieses gilt nicht, wenn comdirect die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. comdirect hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den

Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang comdirect und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von comdirect,
- für Gefahren, die comdirect besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung von comdirect nach Nr. 2.3.2 bis 2.3.3 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- comdirect weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nr. 1.2 Absatz 1) des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von comdirect jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrages nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrages geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet comdirect das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nr. 2.3.1 bis 2.3.3 und Einwendungen des Kunden gegen comdirect aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde comdirect nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn comdirect den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das comdirect keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von comdirect aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)[1] in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)[6] sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)[5]

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers bei grenzüberschreitenden Überweisungen
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2 Absatz 1). Ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1 [Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung])
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1 [Verzeichnis der Kurzform für Zielland und Währung])
- Betrag
- Name des Kunden
- IBAN[2] des Kunden
- Entgeltweisung

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. 1.3 Absatz 2) hat comdirect gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Das gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in Nummer 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.1.3.2 bis 3.1.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrages nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrages geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 3.1.3.1 bis 3.1.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer [und Bankleitzahl] oder IBAN des Kunden

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe oben Nr. 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nr. 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummer 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

IV. Bedingungen für den Überweisungsverkehr (Fortsetzung)

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

[1] Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

[2] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

[3] Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

[4] Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatischer Kuna, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

[5] Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich [einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion], Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern).

[6] Zum Beispiel US-Dollar.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

V. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift

1. Teil: Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben darf das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren ab dem 01.02.2016 nicht mehr genutzt werden.

2. Teil: Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgeltes, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Absatz 5 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.1 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes („Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[3] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN[3] und bei grenzüberschreitenden Zahlungen zusätzlich angegebenen BIC[4] aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrendender Zahlungen,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nr. 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nr. 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufes folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basis-Lastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich gegenüber comdirect erfolgen. Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Lastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nr. 2.2.1 Satz 2 und 4). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nr. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am 2. Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nr. 2.2.2 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt; Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN3 des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandates fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am 2. Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nr. 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basis-Lastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nr. 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am 2. Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nr. 2.4.1 Absatz 2) oder die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nr. 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nr. 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dieses kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nr 2.4.1 Absatz 2, zweiter Bullet) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nr. 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" spätestens bis zum Ende des Geschäftstages zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an dem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nr. 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nr. 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dieses gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

V. Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift (Fortsetzung)

2.6.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nr. 2.6.2 bis 2.6.3 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrages nach Satz 2 dieses Unterpunktes nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrages geltend machen kann.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nr. 2.6.1 bis 2.6.3 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nr. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

[1] Artikel 6 der „Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009" und § 7c Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz.

[2] Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

[3] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

[4] Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Weitere Staaten:

Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete:

Französisch-Guayana, Gibraltar, Guadeloupe, Guernsey, Insel Man, Jersey, Martinique, Mayotte, Monaco, Rèunion, Saint-Barthèlemy, Saint-Martin (französischer Teil), Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz.

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform	Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR	Malta	MT	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN	Niederlande	NL	Euro	EUR
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK	Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Estland	EE	Euro	EUR	Österreich	AT	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR	Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Frankreich	FR	Euro	EUR	Portugal	PT	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR	Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Großbritannien	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP	Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Irland	IE	Euro	EUR	Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Island	IS	Isländische Krone	ISK	Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Italien	IT	Euro	EUR	Slowakei	SK	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY	Slowenien	SI	Euro	EUR

C. Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung (Fortsetzung)

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatische Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken[1]	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

[1] Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.

D. Bedingungen für Verbraucherkredite

I. Bedingungen für die eingeräumte Kontoüberziehung (Dispositionskredit)

1 Beschreibung der eingeräumten Kontoüberziehung

In Abhängigkeit von regelmäßigen Geldeingängen und der Bonität des Kunden kann die Bank dem Kunden auf Wunsch eine eingeräumte Kontoüberziehung einrichten. Durch die vertragliche Vereinbarung einer eingeräumten Kontoüberziehung kann das Girokonto durch Verfügungen (insbesondere Bargeldauszahlung am Geldausgabeautomaten, Überweisung, Lastschriften) bis zu dem vereinbarten Betrag überzogen werden. Die folgenden Bedingungen gelten für die vertragliche Vereinbarung einer eingeräumten Kontoüberziehung zwischen der Bank und dem Kunden. Sofern die Bank eine Überziehung des Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit bzw. über die vertraglich vereinbarte Kreditlinie hinaus zulässt, gelten die „Bedingungen für die geduldete Kontoüberziehung". Auch für sonstige Darlehensverträge, die nicht ausschließlich ein Recht zur Überziehung eines laufenden Kontos gewähren, gelten die jeweiligen besonderen Bedingungen.

2 Sollzinssatz

Neben den ggf. gesondert vereinbarten Kontoführungsentgelten für das Girokonto hat der Kunde Zinsen für den durch die Überziehung seines Girokontos in Anspruch genommenen Betrag zu bezahlen. Der Sollzinssatz beträgt **10,25 % p. a.** (Stand Mai 2023). Der Sollzinssatz für die eingeräumte Kontoüberziehung ist variabel. Die Bank wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend EZB-Zinssatz) nach folgender Maßgabe anpassen: Sofern am letzten Bankarbeitstag[1] vor dem 15. eines Kalendermonats von der Bank eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die Bank den variablen Sollzinssatz entsprechend. Die Bank verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden 5 Bankarbeitstage[1] nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kontoinhaber bei comdirect wirksam. comdirect wird den Kontoinhaber in regelmäßigen Zeitabständen im Finanzreport unterrichten. Der Kontoinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf der Webseite von comdirect bzw. in anderen öffentlich zugänglichen Medien (insbes. **www.bundesbank.de**) einsehen.

3 Vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Steuern fallen für die Kreditinanspruchnahme nicht an. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

4 Leistungsvorbehalt

Die vertragliche Vereinbarung für eine eingeräumte Kontoüberziehung kommt erst zustande, wenn der Kunde die ihm von der Bank angebotene Überziehung seines Girokontos erstmals in Anspruch nimmt. Die Inanspruchnahme erfolgt insbesondere durch Bargeldauszahlung am Geldausgabeautomaten, durch Zahlung aufgrund von Überweisungen oder durch Lastschriften, infolge deren eine nicht durch Guthaben gedeckte Verfügung des Girokontos erfolgt. Mit dieser erstmaligen Inanspruchnahme nimmt der Kunde das Angebot auf Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung für eine eingeräumte Kontoüberziehung in Höhe des gesamten von der Bank eingeräumten Überziehungsbetrages an. Bis zur erstmaligen Inanspruchnahme durch den Kunden kann die Bank ihr Angebot auf Abschluss der eingeräumten Kontoüberziehung jederzeit und ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung widerrufen.

5 Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Der Kunde hat nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der eingeräumten Kontoüberziehung die Zinsen zu zahlen. Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich in Rechnung gestellt und dem Girokonto belastet. Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung der eingeräumten Kontoüberziehung, indem sie dem Kunden die vereinbarte Kontoüberziehung auf seinem Girokonto einräumt und eine Überziehung im Rahmen der eingeräumten Überziehungslinie zulässt. Zur sofortigen Rückführung der Überziehung ist der Kunde ohne Kündigung der Überziehung seitens der Bank nur verpflichtet, wenn er seine auf den Abschluss der vertraglichen Vereinbarung der Kontoüberziehung gerichtete Willenserklärung fristgerecht widerruft.

6 Vertragliche Kündigungsregeln

Die eingeräumte Kontoüberziehung kann von jeder Seite ohne Einhaltung von Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Bank kann den Kunden jederzeit zur Rückzahlung des gesamten Kredites auffordern, wobei sie dabei die berechtigten Belange des Kunden angemessen berücksichtigt. Ergänzend gilt das in Nr. 19.3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bank festgelegte Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass die Überziehungsmöglichkeit gestrichen wird.

7 Mindestlaufzeit des Vertrages

Eine Mindestlaufzeit ist nicht vereinbart. Eine eingeräumte Kontoüberziehung wird von der Bank nur in Verbindung mit einem Girokonto eingeräumt. Bei Beendigung dieser Kontoverbindung wird auch die eingeräumte Kontoüberziehung beendet.

8 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die der Kunde auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken **(www.bdb.de)** einsehen und von dieser herunterladen kann, auf Wunsch erhält der Kunde diese auch von der Bank zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169**, zu richten. **E-Mail: Bitte verwenden Sie für Schlichtungsanträge ab 01.01.2022 folgende E-Mail Adresse: schlichtung@bdb.de Korrespondenz zu Altvorgängen (Aktenzeichen aus 2021 oder älter) senden Sie bitte an: ombudsmann@bdb.de**

[1] Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

D. Bedingungen für Verbraucherkredite

II. Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Kontoüberziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der Bank gewährt werden.

1 Beschreibung „geduldete Kontoüberziehung" und Pflichten des Kontoinhabers

Eine geduldete Kontoüberziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Kontoüberziehung (z. B. Dispositionskredit) über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Kontoüberziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen bzw., sofern eine eingeräumte Kontoüberziehung vereinbart wurde, die mit der Bank vereinbarte Kreditlinie einzuhalten. Duldet die Bank eine Überziehung, so ist diese geduldete Kontoüberziehung innerhalb von einer Woche zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

2 Sollzinssatz

Duldet die Bank eine Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Der Sollzinssatz beträgt **14,75 % p. a.** (Stand Mai 2023). Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehung ist variabel. Die Bank wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend EZB-Zinssatz) nach folgender Maßgabe anpassen:

Sofern am letzten Bankarbeitstag[1] vor dem 15. eines Kalendermonats von der Bank eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die Bank den variablen Sollzinssatz entsprechend. Die Bank verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden 5 Bankarbeitstage[1] nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kontoinhaber bei comdirect wirksam. comdirect wird den Kontoinhaber in regelmäßigen Zeitabständen im Finanzreport unterrichten. Der Kontoinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf der Webseite von comdirect bzw. in anderen öffentlich zugänglichen Medien (insbes. www.bundesbank.de) einsehen. Der Kunde hat nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der geduldeten Kontoüberziehung die Zinsen zu zahlen. Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich in Rechnung gestellt und dem Konto belastet.

3 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken" (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die der Kunde auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken **(www.bdb.de)** einsehen und von dieser herunterladen kann, auf Wunsch erhält der Kunde diese auch von der Bank zur Verfügung gestellt. Die Beschwerde ist Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die **Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169**, zu richten. **E-Mail: Bitte verwenden Sie für Schlichtungsanträge ab 01.01.2022 folgende E-Mail Adresse: schlichtung@bdb.de Korrespondenz zu Altvorgängen (Aktenzeichen aus 2021 oder älter) senden Sie bitte an: ombudsmann@bdb.de**

[1] Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31.12.

Viele Wege führen zu comdirect – eine Marke der Commerzbank AG

Haben Sie noch Fragen? Wir sind 7 Tage die Woche 24 Stunden für Sie da.



Für Kunden: **04106 - 708 25 00**
Für Interessenten: **04106 - 70 88**



04106 - 708 25 85



Für Kunden: **www.comdirect.de/kontakt**
(E-Mail über Kontaktformular)
Für Interessenten: **info@comdirect.de**



comdirect
25449 Quickborn



www.comdirect.de